

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 29. Sitzung des Stadtrates (SR/029/2011)**

**am Donnerstag, 23. Juni 2011,**

**16.00 Uhr**

**im Kulturpalast, Kongressetage Panorama,  
Eingang Galeriestraße**

**Beginn der Sitzung:**

16.00 Uhr

**Ende der Sitzung:**

22.00 Uhr

**Anwesend:**

CDU-Fraktion

Dr. Gudrun Böhm  
Dr. Georg Böhme-Korn  
Dr. Hans-Joachim Brauns  
Jan Donhauser  
Elke Fischer  
Ingo Flemming  
Dietmar Haßler  
Steffen Kaden  
Sebastian Kieslich  
Lothar Klein  
Lars-Detlef Kluger  
Peter Krüger  
Angelika Malberg  
Christa Müller  
Klaus Rentsch  
Dr. Helfried Reuther  
Monika Schiemann  
Silke Schöps  
Joachim Stübner  
Gunter Thiele  
Horst Uhlig  
Anke Wagner  
Stefan Zinkler

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel  
Dr. Margot Gaitzsch  
Kristin Klaudia Kaufmann  
Tilo Kießling  
Annekatri Klepsch  
Jens Matthis  
Katrin Mehlhorn  
Hans-Jürgen Muskulus  
Andreas Naumann  
André Schollbach  
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Wolfgang Daniels  
Christiane Filius-Jehne  
Margit Haase  
Ulrike Hinz  
Jens Hoffsommer  
Thomas Löser  
Andrea Schubert  
Torsten Schulze  
Gerit Thomas  
Thomas Trepte  
Elke Zimmermann

SPD-Fraktion

Peter Bartels  
Axel Bergmann  
Martin Bertram  
Thomas Blümel  
Sabine Friedel  
Wilm Heinrich  
Richard Kaniewski  
Dr. Peter Lames  
Albrecht Pallas

FDP-Fraktion

Matteo Böhme  
Dr. Thoralf Gebel  
Jens Genschmar  
Barbara Lässig  
Eberhard Rink  
André Schindler  
Burkhard Vester  
Holger Zastrow  
Jens-Uwe Zastrow

BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion

Franz-Josef Fischer  
Christoph Hille  
Jan Kaboth  
Anita Köhler

fraktionslose Stadträte

Jens Baur  
Hartmut Krien

**Abwesend:**

Fraktion DIE LINKE.

Gunild Lattmann

**Gäste:**

Professor Clemens Deilmann

**Schriftführerin:**

Heidrun Volbrecht, Elsa Claus

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- |    |  |                                  |
|----|--|----------------------------------|
| 1  | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse  |                                  |
| 2  | Bericht der Oberbürgermeisterin  |                                  |
| 3  | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte  |                                  |
| 4  | Neuwahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landeshauptstadt Dresden und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse "Ost-sächsische Sparkasse Dresden" | <b>V1048/11<br/>beschließend</b> |
| 5  | Tagesordnungspunkte ohne Debatte   |                                  |
| 6  | Verschwendung öffentlicher Gelder stoppen - Bauabschnitte am Bonhoefferplatz aussetzen   | <b>A0323/11<br/>beschließend</b> |
| 7  | Bauliche und hygienische Probleme an unsanierten Schulen objektiv erfassen   | <b>A0354/11<br/>beschließend</b> |
| 8  | Satzung zur Änderung der Spielautomatensteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden  | <b>V1052/11<br/>beschließend</b> |
| 9  | Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Landeshauptstadt Dresden (Bildungspaket)  | <b>V1035/11<br/>beschließend</b> |
| 10 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 672, Dresden-Friedrichstadt, Stadtteilzentrum Friedrichstraße/Weißeritzstraße  | <b>V0985/11<br/>beschließend</b> |
|    | hier:  |                                  |
|    | 1. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  |                                  |
|    | 2. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf  |                                  |
|    | 3. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf   |                                  |
| 11 | Vorplanung Schandauer Straße - Wehlener Straße zwischen Lauensteiner Straße und Schlömilchstraße   | <b>V0996/11<br/>beschließend</b> |
| 12 | Hafencity - Modellprojekt CO <sub>2</sub> -neutraler Stadtteil   | <b>A0163/10<br/>beschließend</b> |
| 13 | Verbleib der Sächsischen Aufbaubank in Dresden   | <b>A0360/11<br/>beschließend</b> |
| 14 | Nachrücken einer Ersatzperson in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden  | <b>V1082/11<br/>beschließend</b> |
| 15 | Erwerb der von Vattenfall gehaltenen ENSO-Aktien durch die EVD   | <b>V1053/11</b>                  |

		<b>beschließend</b>
<b>16</b>	Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung)	<b>V1078/11 beschließend</b>
<b>17</b>	Eintrittspreise im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau ab der Spielzeit 2011/2012	<b>V1054/11 beschließend</b>
<b>18</b>	Eintrittspreise Dresdner Musikfestspiele 2012	<b>V1060/11 beschließend</b>
<b>19</b>	Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen	<b>V0883/10 beschließend</b>
<b>20</b>	Aufnahme der Kindertageseinrichtung Am Lehmberg 28 in 01157 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen Dresden	<b>V1018/11 beschließend</b>
<b>21</b>	Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes "Alte Feuerwache" Loschwitz	<b>V0408/10 beschließend</b>
<b>22</b>	Elbeparkplatz Loschwitz dauerhaft erhalten	<b>A0319/11 beschließend</b>
<b>23</b>	Parkplatz "Blaues Wunder"	<b>A0347/11 beschließend</b>
<b>24</b>	Klarstellungssatzung Nr. 438, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Staffelseinstraße  hier: Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung	<b>V1034/11 beschließend</b>
<b>25</b>	Klarstellungssatzung Nr. 439, Dresden-Niederpoyritz Nr. 2, Wachwitzer Bergstraße  hier: Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung	<b>V1033/11 beschließend</b>
<b>26</b>	"Wiener Loch" beseitigen - Stadtratsbeschluss umsetzen	<b>A0168/10 beschließend</b>
<b>27</b>	Wiedereröffnung des Gymnasium Gorbitz	<b>A0232/10 beschließend</b>
<b>28</b>	Sicherung des Betriebes der Schwimmhalle Klotzsche	<b>A0299/10 beschließend</b>
<b>29</b>	Stadtentwicklungsorientiertes Schulkonzept für Dresden	<b>A0325/11 beschließend</b>
<b>30</b>	Gerechte Kosten der Unterkunft und Heizung - schlüssiges Konzept für Dresden	<b>A0374/11 beschließend</b>
<b>31</b>	Aussetzung Obergrenzen Kosten der Unterkunft (KdU)	<b>A0375/11 beschließend</b>
<b>32</b>	Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 29 SGB XII	<b>A0385/11 beschließend</b>

**33** Klimaschutz durch kommunale Bauleitplanung

**A0379/11  
beschließend**

**Nicht öffentlich**

**34** Berufung des Amtsleiters/der Amtsleiterin des Gesundheitsamtes

**V1038/11  
beschließend**

**35** Besetzung einer Stelle der Entgeltgruppe 15 Abteilungsleiter/-in Liegenschaftskataster im Städtischen Vermessungsamt in Verbindung mit der Gewährung eines außertariflichen abzuschmelzenden Ausgleichsbetrages

**V1036/11  
beschließend**

## öffentlich

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** eröffnet die 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 23. Juni 2011, und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Es liegen zwei Eilanträge vor: „Wohnungsrückbau stoppen“ und „Parkplatz-Moratorium für die Kesselsdorfer Straße“.

Beim Antrag „Wohnungsrückbau stoppen“ sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung kein Eilfall gegeben sei, und begründet, dass Dresden zurzeit über einen Wohnungsleerstand von ca. 10,5 % in Mehrfamilienhäusern verfüge. Der Leerstand gehe in der Tat exponentiell zurück, aber dies sei ein langfristiger Prozess, der in der Verwaltung bekannt sei und in den weiteren Planungen beachtet werde. Der derzeit gültige Stadtratsbeschluss vom Dezember 2008 (V2873-SR76-08), wonach das Wohnungsunternehmen GAGFAH eine Quote von 6975 Einheiten zu erfüllen habe, könne nicht im Eilverfahren zu Fall gebracht werden.

Zumindest heute sei keine Situation gegeben, die zur Abwendung eines Schadens von der Stadt eine sofortige Entscheidung verlange. Damit sei eine Befassung innerhalb der vorgesehenen Ladungsfrist ausreichend, demnach in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 14./15. Juli 2011.

Zum Antrag „Parkplatz-Moratorium für die Kesselsdorfer Straße“: Hier sei er ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung kein Eilfall gegeben sei.

Er führt aus, dass die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung sei in einer Veranstaltung des Gewerbevereins Kesselsdorfer Straße e. V. am 7. Juni 2011 erläutert worden. Dort sei die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes, bekannt gegeben worden. In einer Bürgerversammlung des MdL Frau Dr. Stange am 17. Mai 2011 zur Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße in der Löbtauer Hoffnungskirche sei ebenfalls über die Veränderungen des Parkregimes informiert worden. Die verkehrspolitischen Sprecher der Fraktionen des Stadtrates seien bereits am 26. April 2011 über die gerichtlich verfügte Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht und der daraus resultierenden Folgen informiert worden.

Abgesehen davon, dass damit der heute vorliegende Antrag schon Ende April hätte gestellt werden können, sei weder dargelegt noch erkennbar, inwiefern ein Schaden für die Stadt entstünde, wenn nicht heute über den Antrag entschieden werde. Auch sei die behauptete Überraschung für die Anwohner und die Gewerbetreibenden, wie dargelegt, nicht gegeben.

Die beiden Anträge erscheinen daher auf der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 14./15. Juli 2011.

**Herr Stadtrat Schollbach** kritisiere die Entscheidung zum interfraktionellen Eilantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die LINKE. In den kommenden Tagen werde über die Auskehrung der Fördermittel für den Wohnungsabriss entschieden und wenn der Stadtrat keine Entscheidung treffe, würden weitere 1396 Wohnungen abgerissen werden. Der Wohnungsleerstand sei in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und die Mieten würden steigen.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** bemerkt, dass TOP 4 von der Tagesordnung genommen, denn hier liege ihm ein Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 21. Juni 2011 vor. Danach werde untersagt, heute eine Neuwahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landeshauptstadt Dresden und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ durchzuführen. Die Entscheidung sei den Stadträtinnen und Stadträten in Kopie über die Fraktionsgeschäftsstellen zugegangen, die fraktionslosen Stadträten hätten sie direkt erhalten. Die Ver-

waltung werde diesen Beschluss auswerten und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes dem Stadtrat eine neue Entscheidungsvorlage unterbreiten.

TOP 34 „Besetzung des/der Amtsleiters/Amtsleiterin des Gesundheitsamtes“ werde von der Tagesordnung genommen und eine Erläuterung erfolge durch Herrn Bürgermeister Seidel im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen.

Tageordnungspunkte ohne Debatte seien ihm die TOP 8, 17, 18, 20, 24, 25 gemeldet worden. Herr Stadtrat Krien habe allerdings Rede- bzw. Einbringungsbedarf angemeldet für die TOP 8, 24 und 25. Damit seien nur die TOP 17, 18 und 20 ohne Debatte.

Er schlage vor, die TOP 21 und 22 sowie die TOP 30, 31 und 32 zusammen zu debattieren.

**Herr Stadtrat Löser** beantragt, TOP 10 in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau zurück zu überweisen. Er begründe dies damit, dass es wegen des Projektes von Florana – Stadtteilzentrum Friedrichstraße – in den letzten Wochen erhebliche Bürgernachfragen gegeben habe. Gemeinsam mit dem Investor solle ein Weg gefunden werden, um dieses Projekt tatsächlich als Stadtteilzentrum zu entwickeln, welcher auch den dort vorhandenen Grünanteil respektiert.

Es gibt keine Gegenrede.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag auf Rücküberweisung mit 39 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Löser** beantragt für den TOP 12 Rederecht für Herrn Professor Clemens Deilmann.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Rederecht mehrheitlich zu.

**Herr Stadtrat Böhme** beantragt, TOP 26 zu vertagen.

**Herr Stadtrat Bergmann** betont, dass der Antrag ausdrücklich eine Frist vorsehe und der Stadtrat dann über die Verfüllung entscheiden würde, wenn bis Oktober 2011 kein vertraglich gesichertes Angebot vorliege. In dieser Zeit könne die TLG ihr Projekt vertragssicher machen, sodass es dem Antrag nicht entgegenstehe. Er warne davor, dass ständig Vertagungen stattfinden. Zum jetzigen Zeitpunkt müsse kein Kostendeckungsvorschlag beschrieben werden, da die Vorlage erst für Ende 2011 gefordert sei.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Vertagungsantrag mit 28 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung einstimmig zu.



## 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** informiert über folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 31. Mai 2011 gefasste Beschlüsse:

**V0960/11:** „Verlängerung des Dienstvertrages mit dem Intendanten der Dresdner Musikfestspiele für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2016“

**V0991/11:** „Verlängerung des Dienstvertrages mit dem Intendanten der Staatsoperette Dresden für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2018“.

## 2 Bericht der Oberbürgermeisterin

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** berichtet ausführlich zur Bildungsklausur der Bürgermeister, welche vom 21. bis 22. Juni 2011 stattgefunden habe. Zu dieser seien Gäste vom Ministerium für Kultus und Sport und die Vorsitzende des Kreiselternerates eingeladen worden. Bis 2015 würden 150 Mio. Euro zusätzlich für die Bildung zur Verfügung gestellt. Bis zum Jahr 2020 würde das Gesamtvolumen im Themenbereich Bildung 750 Mio. Euro betragen.

## 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte

Folgende mündliche Anfragen sind schriftlich zu beantworten:

**Herr Stadtrat Tilo Wirtz, Fraktion DIE LINKE.,**  
zum Zustand der Wasserhaltung Wiener Platz (mAF0176/11);

**Frau Stadträtin Christiane Filius-Jehne, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,**  
zum Personalkonzept KKG (mAF0171/11);

**Herr Stadtrat Richard Kaniewski, SPD-Fraktion,**  
zum Schlüssigen Konzept KdU (mAF0154/11);

**Herr Stadtrat Jens Genschmar, FDP-Fraktion,**  
zum Fertigstellungstermin für die Waldschlößchenbrücke (mAF0174/11);

**Herr Stadtrat Christoph Hille, BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion,**  
zur baulichen Entwicklungsstrategie der Kindertageseinrichtungen (mAF0168/11);

**Herr Stadtrat Sebastian Kieslich, CDU-Fraktion,**  
zum Sonderprogramm zur Beseitigung der Straßenwinterschäden (mAF0169/11);

**Herr Stadtrat Jens Baur, fraktionslos,**  
zu den Untersuchungsergebnissen der Historikerkommission zu den Bombenangriffen auf Dresden vom 13. bis 15. Februar 1945 (mAF0164/11);

**Frau Stadträtin Anja Apel, Fraktion DIE LINKE.,**  
zur Klausur der Bürgermeister zu Bildungsnotstand (mAF0177/11);

**Frau Stadträtin Gerit Thomas, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,**  
zur Umweltschule Jenaplan (mAF0173/11);

**Herr Stadtrat Dr. Peter Lames, SPD-Fraktion,**  
zur beabsichtigten Schließung der QAD (mAF0167/11);

**Herr Stadtrat Holger Zastrow, FDP-Fraktion,**  
zur städtischen Schulbaustrategie und deren Umsetzung (mAF0172/11);

**Herr Stadtrat Jan Kaboth, BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion,**  
zu Feuerwerken in Dresden (mAF0166/11);

**Herr Stadtrat Stefan Zinkler, CDU-Fraktion,**  
zu Pfortnerampeln (mAF0170/11);

**Herr Stadtrat Hartmut Krien, fraktionslos,**  
zu Führungszeugnissen für Tätigkeit mit Minderjährigen (mAF0165/11).

- |          |  |                                  |
|----------|--|----------------------------------|
| <b>4</b> | <b>Neuwahl der Vertreterinnen/Vertreter der Landeshauptstadt Dresden und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse "Ostsächsische Sparkasse Dresden"</b> | <b>V1048/11<br/>beschließend</b> |
|----------|--|----------------------------------|

Vertagung

- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte**

Behandlung der TOP 17, 18 und 20.

- |          |   |                                  |
|----------|---|----------------------------------|
| <b>6</b> | <b>Verschwendung öffentlicher Gelder stoppen - Bauabschnitte am Bonhoefferplatz aussetzen</b> | <b>A0323/11<br/>beschließend</b> |
|----------|---|----------------------------------|

**Herr Stadtrat Böhme** erläutert und begründet den Antrag der FDP-Fraktion. Für die FDP-Fraktion sei der Bau reine Geldverschwendung.

**Wortmeldungen:**

**Frau Stadträtin Kaufmann** hebt hervor, dass eine Geldverschwendung von 2500 Euro eine lächerliche Summe sei. Laut der Aussagen der Verwaltung sei der Platz in einem schlechten Zustand und bedürfe der umfänglichen Erneuerung auch im Tiefbaubereich. Die Voten zum Antrag im Ortsbeirat Cotta und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau seien eindeutig ablehnend gewesen.

**Frau Stadträtin Haase** legt dar, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau im Zuge der Haushaltsberatung einen Antrag eingebracht habe, statt der Sanierung des Bonhoefferplatzes eine andere Baumaßnahme durchzuführen. Dies sei auch durch die FDP-Fraktion abgelehnt worden. Die Fördermittel seien dieses Jahr auszugeben und es mache keinen Sinn, die Maßnahme zu stoppen, weswegen die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen diesen Antrag jetzt ablehne.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 34 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen zu. Damit ist der Antrag abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung  
Ja 2 Nein 34 Enthaltung 24

**7 Bauliche und hygienische Probleme an unsanierten Schulen  
objektiv erfassen**

**A0354/11  
beschließend**

**Herr Stadtrat Dr. Lames** erläutert und begründet den Antrag der SPD-Fraktion.

**Frau Stadträtin Thomas** betont, dass Baugutachten nicht viel bringen würden, denn sie seien Bestandsaufnahmen eines bereits bekannten Zustandes. Die Erstellung von Baugutachten würde viel Geld und Zeit kosten. Stattdessen könne das Geld lieber in den Schulbau gesteckt werden. Die Ursache müsse in den Finanzbeschlüssen des Stadtrates gesucht werden.

**Herr Stadtrat Wirtz** sei pessimistisch, dass der Stadtrat und die Verwaltung das Schulproblem lösen würden. Er sei empört über die Aussage, dass durch Lobbygruppen die Baustandards künstlich in die Höhe getrieben würden. Es gehe nur ums Geld und diese Denkweise sei naiv. Bereits vor einem Jahr sei gesagt worden, dass der Schulnetzplan und die Geburtenziffern nicht stimmen würden. Die Prioritätenlisten seien „Volksverarsche“. Die 150 Mio. Euro seien weniger, als 2008 beschlossen worden sei. Vom Beschluss bis zur Eröffnung einer Schule würden drei Jahre vergehen und durch unrealistische Terminsetzungen würden Nachträge entstehen. Er glaubt, dass bei der 51. Grundschule „An den Platanen“ die Fenster aus der Aula über dem Haupteingang fallen würden, da diese nicht mehr verkittet seien. Dann könne sich Herr Bürgermeister Lehmann nicht mehr herausreden und dies wäre fahrlässige Körperverletzung. Bereits seit 2005 gebe es beim Schulverwaltungsamt viele Bescheide des Bauaufsichtsamtes, in denen beschrieben sei, dass eine Benutzung wegen Mängeln eine Gefährdung für die Nutzer und die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Dieser Bescheid sei nicht befristet und deshalb decke das Amt die Missstände.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** stellt klar, dass 150 Mio. Euro bis 2015 und insgesamt 322 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt würden.

**Herr Stadtrat Krien** merkt an, dass er in den letzten vier Wochen in Berlin, in welchem ein rot-roter Senat vorhanden sei, Schulen gesehen hätte und dort sei die „kindertypisch übernormale Abnutzung“ viel drastischer als in Dresden. Die Lehrer hätten nicht mehr die Macht und die Mittel, Achtung, Ordnung und Disziplin durchzusetzen, weshalb sich die Schüler am Mobiliar zu schaffen machen.

**Herr Stadtrat Donhauser** fasst zusammen, dass kein Alarmsystem gebraucht werde, sondern Haushaltsmittel. Man sollte die Mittel in kleine Maßnahmen investieren, die den Schulen etwas bringen würden.

**Herr Stadtrat Bertram** meint, dass ein unabhängiger Blick von Externen wichtig sei. Es sei nicht zu erwarten, von jeder Schule ein vollständiges Gutachten zu erstellen. Die Eltern sollten das Gefühl bekommen, sie seien an den Fragen beteiligt.

**Herr Bürgermeister Lehmann** stellt klar, dass die beantragte Akteneinsicht genehmigt worden sei und durch die komplette Offenlage der Akten keine Geheimniskrämerei vonstattegehe. Im konkreten Fall sei einige Tage nach dem Vorfall die Unfallkasse beteiligt worden. Er lasse sich selbst, dem Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes und dessen Mitarbeiter die Unterstellungen nicht zur Last legen. Er halte von den Intentionen des Antrages nichts, da das Geld lieber in die Umsetzung gesteckt werden sollte.

**Herr Stadtrat Dr. Lames** erklärt, dass in der Vergangenheit immer der Anstoß von außen nötig gewesen sei, damit sich im konkreten Fall etwas bewege.

Trotz der Beschlussfassung im Jahr 2008 sei das Thema in der öffentlichen Debatte nicht wieder besprochen worden. Von den notwendigen Mitteln seien durch die Stadtratsmehrheit im aktuellen Haushalt nur zwei Drittel eingestellt.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 43 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu. Damit ist der Antrag abgelehnt.

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 13 Nein 43 Enthaltung 9

**8        Satzung zur Änderung der Spielautomatensteuersatzung der  
Landeshauptstadt Dresden**

**V1052/11  
beschließend**

*Herr Bürgermeister Vorjohann* erläutert und begründet die Vorlage.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Der Stadtrat beschließt** die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung) vom 24. November 2005, bekannt gemacht am 8. Dezember 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/05).

**Satzung zur Änderung  
der Spielautomatensteuersatzung  
vom 24. November 2005**

**Vom 23. Juni 2011**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Dresden eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

**§ 2**

Die Satzung zur Änderung der Spielautomatensteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

**9 Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Landeshauptstadt  
Dresden (Bildungspaket)**

**V1035/11  
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

***Wortmeldungen:***

***Frau Stadträtin Mehlhorn*** erläutert und begründet den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 31. Mai 2011.

***Frau Stadträtin Zimmermann*** erklärt, dass der Bund auf eine Anfrage des MdB Frau Kipping geantwortet habe, dass alle Kinder und Jugendlichen, auch von Asylbewerbern, unabhängig von den erwähnten Paragraphen Anspruch auf das Bildungspaket hätten. Insofern wäre der Antrag gegenstandslos.

**Frau Stadträtin Mehlhorn** meint, dass die Kommunen bei den Kindern, die momentan nicht ins Bildungs- und Teilhabepaket einbezogen seien, selbst entscheiden könnten, ob sie die Leistungen für diese ausreichen oder nicht.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungs- und Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. mit 30 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Aus der Mitte des Stadtrates wird Wiederholung der Zählung beantragt. Es erfolgt namentliche Abstimmung.

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungs- und Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. in namentlicher Abstimmung mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

1. **Der Stadtrat beschließt** die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen gemäß Anlage 1.
  - 1.1 Der Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2002 (V1833-43-2002) wird hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 aufgehoben.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Landeshauptstadt Dresden ab 1. April 2011 zusätzliches Personal i. H. v. 17,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Jahre 2011/2012 bereitgestellt wird.
3. Der Stadtrat empfiehlt, die erforderlichen Stellen gemäß Beschlusspunkt 2 in den Stellenplan 2013/2014 der Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen.
4. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 3 der Vorlage die über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt für das Jahr 2011 i. H. v. insgesamt 9 334 750 Euro und für das Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 10 257 700 Euro.

Die Deckung erfolgt i. H. v. 304 800 Euro (2012: 506 400 Euro) aus der Kostenerstattung des Jobcenters, i. H. v. 8350 Euro (2012: 153 500 Euro) aus eingesparten Kosten für Mittagessen und in Höhe von 9 021 600 Euro (2012: 9 597 800 Euro) aus der Erhöhung der prozentualen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Kosten der Unterkunft nach SGB II.

5. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden, bis 31. Oktober 2011 die Umsetzung des Bildungspaketes in der Landeshauptstadt Dresden zu evaluieren.

Anlage 1

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes  
für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden  
mit geringem Einkommen**

**Vom 23. Juni 2011**

**Inhaltsverzeichnis**

**N I E D E R S C H R I F T**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

- § 1 Ziel der Richtlinie
- § 2 Anspruchsberechtigte Personen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Antragsbearbeitung
- § 5 Gültigkeit
- § 6 Inanspruchnahme von Leistungen
- § 7 Inkrafttreten

Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes  
(Stadtfestsatzung)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

**§ 1 Ziel der Richtlinie**

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultur- einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

**§ 2 Anspruchsberechtigte Personen**

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

(2) Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(3) 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe,
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Nummer 1 Buchstabe a bis c vorliegt, ist die Anspruchsberechtigung in der Regel auch gegeben, wenn
  - a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 Prozent, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
  - b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

(4) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

### **§ 3 Antragstellung**

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnliche Partnerin und eheähnlicher Partner) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG
  - a) das ausgefüllte Antragsformular,
  - b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
  - c) ein Passbild je beantragtem Pass,
  - d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.



2. bei sonstigen antragstellenden Personen neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel
  - a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,
  - b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,
  - c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher.

#### **§ 4 Antragsbearbeitung**

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bewilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufes der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

#### **§ 5 Gültigkeit**

(1) Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person.

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede berechnigte Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

(9) Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

## **§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen**

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

## Anlage: Leistungsumfang zum Dresden-Pass

### Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1	Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)
Abschnitt 2	Kostenloser Wohnberechtigungsschein
Abschnitt 3	Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden
Abschnitt 4	Ermäßigung Schülerbeförderungskosten
Abschnitt 5	Kostenloser Ferienpass
Abschnitt 6	Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
Abschnitt 7	Jugendkunstschule
Abschnitt 8	Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken
Abschnitt 9	Kulturelle Einrichtungen

### Abschnitt 1:

#### Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

##### 1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 1. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

<u>Produkte</u>	<u>Rabattstufe je Ticket</u>
Monatskarten	Rabatt von 9,00 Euro
9 Uhr-Monatskarten	Rabatt von 9,00 Euro
Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 Euro
9 Uhr-Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 Euro
4er-Karten	Rabatt von 2,00 Euro

(2) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes für das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

(4) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der DVB AG Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

##### 2. Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB AG erfasst statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung. Dabei ist zwischen ermäßigtem Tarif und Normaltarif zu differenzieren.

### **3. Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten**

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB AG sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen der DVB AG und den Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes der DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB AG.

### **4. Produkt 4er-Karte**

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB AG erworben werden.

#### **Abschnitt 2:**

#### **Kostenloser Wohnberechtigungsschein**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

#### **Abschnitt 3:**

#### **Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bäderegebührensatzung.

#### **Abschnitt 4:**

#### **Ermäßigung Schülerbeförderungskosten**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

#### **Abschnitt 5:**

#### **Kostenloser Ferienpass**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

**Abschnitt 6:****Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung.

**Abschnitt 7:****Jugendkunstschule**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß des gültigen Stadtratsbeschlusses für die Einrichtungen

- a) Schloss Albrechtsberg,
- b) Palitzschhof und
- c) Club Passage.

**Abschnitt 8:****Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

**Abschnitt 9:****Kulturelle Einrichtungen**

<b>Einrichtung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April – Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch-Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatliches Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygiene-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses

Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthause Dresden	
Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen	
Museum zur Dresdner Frühromantik	
Kraszewski-Museum	
Weber-Museum	
Städtische Galerie Dresden	
Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel: Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel	
Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – auf Anfrage
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Volkshochschule	bis zu 50 %
Zoologischer Garten	50 %
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Rathausturm	50 %

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 1

**10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 672, Dresden-Friedrichstadt, Stadtteilzentrum Friedrichstraße/Weißeritzstraße**

**V0985/11  
beschließend**

hier:

1. **Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**
2. **Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf**
3. **Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf**

Verweisung

**11 Vorplanung Schandauer Straße - Wehlener Straße zwischen Lauensteiner Straße und Schlömilchstraße**

**V0996/11  
beschließend**

**Geschäftsordnungsantrag:**

**Herr Stadtrat Wirtz** beantragt Einbringung der Vorlage und des Änderungsantrages der CDU-Fraktion, da im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau gesagt worden sei, dass die Bäume sowieso gefährdet seien, weil sie mit ihren Wurzeln über stadttechnischen Anlagen stünden und wenn diese ausgetauscht und saniert würden, könnten auch die Bäume nicht mehr stehen. Gibt es Erkenntnisse zum Parkbedarf an der „Trauerhalle“ des Johannesfriedhofes?

**Herr Bürgermeister Marx** bemerkt, dass die Frage der Stellplätze nicht beantwortet werden könne, da dies in der Planung beantwortet werden müsste. Die Allee solle wiederhergestellt werden. Er stellt die Vorlage vor und begründet sie. Es sei wichtig, die Vorlage vor der Sommerpause zu beschließen, da sonst der Terminplan gefährdet sei.

**Herr Stadtrat Bergmann** betont, dass durch die Vorlage die Anbindung des Dresdner Ostens an die Innenstadt erfolge. Diese wichtige Ost-West-Verbindung sei in einem desolaten Zustand ohne Radwege, barrierefreien Haltestellen und besitze viele „Langsam-Fahrstellen“. Er sei froh, dass es keine erneute Vertagung gebe, denn so könne der Bau möglichst in einem Zug vonstattengehen. Somit würden die Sperrzeiten nicht deutlich länger als ein Jahr dauern.

Er betont, dass die vorliegende Vorlage einen Kompromiss darstelle. Die DVB AG verzichtet darauf, an dem umstrittenen Abschnitt „Knoten Altenberger Straße“ eine Kapthaltestelle zu errichten. Dadurch könne die durchgängige Kfz-Spur bis zum Knoten geführt werden, um die Leistungsfähigkeit des Knotens auch für den Autoverkehr zu sichern. Das führe dazu, dass die Kfz-Spur über die Kreuzung hinaus in Richtung Osten geführt werde und dadurch die Bäume an dieser Stelle gefällt werden müssten. Bei den anderen Punkten des Änderungsantrages befürworte er eine ernsthafte Prüfung. Gegebenenfalls könne im Verlauf der Straße der ein oder andere Baum der Straße erhalten bleiben und am Friedhof mehr Parkplatzmöglichkeiten geschaffen werden könnten. Nördlich der Wehlener Straße sei dies schwierig, weil ein Denkmalschutzgebiet vorliege. Eine Linksabbiegespur der Wehlener Straße könne als Ersatz für die wegfallende Spur am Kreuzungspunkt Altenberger Straße in diesem Straßenzug etabliert werden. Die SPD-Fraktion stimme dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu.

**Herr Stadtrat Böhme** meint, dass eine wichtige Änderung die Linksabbiegespur stadteinwärts von der Schandauer Straße in die Altenberger Straße sei. Die Kapthaltestelle auf der Schandauer Straße werde durch die DVB AG nur stadtauswärts weggelassen, nicht jedoch stadteinwärts. Er sehe keine zwingende Notwendigkeit für diese Haltestelle. Es gebe im Dresdner Osten einen stetigen Zuzug, weshalb es nicht logisch sei, dass statt der 700 Fahrzeuge nur prognostizierte 150 Fahrzeuge die Straße passieren würden.



**Herr Stadtrat Dr. Brauns** ergänzt, dass die Planung die Rücknahme der Funktionalität der Straße beinhalte. Derzeit könne man in beide Richtungen mit dem Pkw rechts an der Straßenbahn vorbeifahren, was nach dieser Planung nicht mehr möglich sei. Schon aus Umweltgründen sei es nicht gut, wenn der MIV die Straßenbahn nicht mehr überholen könne. Laut der DVB AG solle der ÖPNV vom MIV getrennt werden, was dann nicht mehr gegeben wäre. Die Entlastung des Schillerplatzes und des Körnerplatzes sei wichtig und müsse als Option gegeben sein. Die Wehlener Straße werde durch den Ausbau nicht attraktiver für den MIV. Ziffer 3 des Änderungsantrages solle geändert werden: „**3 a) Das Beibehalten des Linksabbiegens von der Schandauer Straße (stadteinwärts) in die Altenberger Straße ist zu prüfen. 3 b) Ebenso ist in der Wehlener Straße die Schaffung einer alternativen Linksabbiegemöglichkeit stadteinwärts zu prüfen.**“

**Herr Stadtrat Wirtz** bemerkt, dass die Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau begründet habe, dass der vierspurige Bau dieser Straße nicht notwendig und nützlich sei. Die Planung des Straßen- und Tiefbauamtes sei solide, dem Zweck angemessen und liefere eine gleichberechtigte Lösung für alle Verkehrsteilnehmer. Es sei von der Verwaltung dringend deutlich gemacht worden, dass es um Geld gehe. Die Planungen könnten optimiert werden, damit die Straßenbäume erhalten werden. Es sei gesagt worden, dass dies aufgrund der verlegten Medien, die ausgetauscht werden, schwierig sei. Bei den Parkplätzen des Johannisfriedhofes müsse zuerst der Bedarf geprüft werden und wenn dieser vorliege, in welcher Höhe.

Er beantragt punktweise Abstimmung des Ergänzungsantrages.

**Frau Stadträtin Haase** betont, dass dort im Querschnitt 9400 Fahrgäste mit der Straßenbahn fahren. Sie habe in der letzten Stadtratssitzung gegen die Zurückweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau votiert, weil bei der Schandauer Straße nicht immer wieder neue Varianten aufgetischt werden sollten. Im Ortsbeirat Blasewitz habe die CDU gefordert, die vierspurige Variante zu untersuchen und eine Linksabbiegespur einzuordnen. Die Entlastung des Schillerplatzes sei nur bei einer Belastung der Schandauer Straße, wo viele Leute wohnen, machbar. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Tolkewitzer Straße, die am unbewohnten Friedhof entlangführe, entlastet werde und die Schandauer Straße noch mehr belastet.

Auch sie beantragt punktweise Abstimmung des Ergänzungsantrages der CDU-Fraktion.

**Frau Stadträtin Köhler** meint, sie wohne im Dresdner Osten und dass die Straße dringend gebaut werden müsse. Sie werbe dafür, dass das Votum des Ortsbeirates eingehalten wird, da 18 Ortsbeiratsmitglieder dafür gestimmt hätten, das Linksabbiegen von der Schandauer Straße in die Altenberger Straße beizubehalten. Vielleicht könne man die Haltestelle auch an einem anderen Ort planen. Sie halte nichts von Prüfaufträgen, da dabei nichts herauskomme.

Sie stellt den Antrag, den Punkt 3 aus dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion durch die Ergänzung des Ortsbeirates Blasewitz, der als Punkt 4 im Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau fungierte, mit abzustimmen: „Das Linksabbiegen von der Schandauer Straße (stadteinwärts) in die Altenberger Straße ist beizubehalten“.

**Herr Stadtrat Bergmann** hebt hervor, dass die Linksabbiegespur von der Verwaltung intensiv geprüft worden sei. Bei der Beibehaltung der Linksabbiegespur werde die Straße noch breiter und die belebten Gehwege eingeschränkt. Ob dies überhaupt genehmigungsfähig sei, bezweifle er. Dieser Vorschlag führe zu einer deutlichen Verlangsamung der Gesamtplanung und die Gehwege würden der geforderten Qualität nicht gerecht werden. Auch die Verlagerung der Haltestelle führe nicht zum Ziel. Um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, habe die DVB AG bereits erhebliche Zugeständnisse gemacht.

Er beantragt punktweise Abstimmung, auch der neuen Punkte 3 a und 3 b.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** führt zum Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Wirtz aus, dass bereits gesagt worden sei, dass es einen Bedarf gebe. Heute werde die Vorplanung bestätigt und die Planung in diesem Bereich könne nicht einfach umgestellt werden.

Der von Herrn Stadtrat Wirtz eingebrachte Änderungsantrag werde von der CDU-Fraktion nicht übernommen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Frau Stadträtin Köhler mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 3 a des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit 38 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 3 b des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 4 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt den Punkt 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion inklusive der Einfügung des Halbsatzes „[...] vorzusehen, sofern der Bedarf nachgewiesen wird“ mit 31 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Punkt 6 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Vorlage mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat bestätigt** die Vorplanung zur Schandauer Straße - Wehlener Straße zwischen Lauensteiner Straße und Schlömilchstraße gemäß Anlage 2 der Vorlage.
2. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Haushaltsbedingungen in der Landeshauptstadt Dresden zu realisieren.
3. Als Ersatz für die in stadtwärtiger Richtung wegfallende Linksabbiegespur am Programm kino Ost (Kreuzung Altenberger Straße) ist in der Wehlener Straße die Schaffung einer alternativen Linksabbiegemöglichkeit zu prüfen.
  - a) Das Beibehalten des Linksabbiegens von der Schandauer Straße (stadteinwärts) in die Altenberger Straße ist zu prüfen.
  - b) Ebenso ist in der Wehlener Straße die Schaffung einer alternativen Linksabbiegemöglichkeit (stadteinwärts) zu prüfen.
4. Die Planung ist dahingehend zu optimieren, dass eine maximale Anzahl von Straßenbäumen auf beiden Straßenseiten erhalten werden kann.
5. Am Johannisfriedhof ist in Höhe Trauerhalle und Urnenhain die Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten vorzusehen.
6. Wesentliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau zur Beschlussfassung vorgelegt und dem Ortsbeirat Blasewitz zur Kenntnis gegeben. Über das Ergebnis der Prüfungen gemäß der Punkte 3 und 4 ist dem Ortsbeirat Blasewitz und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis zum 30. September 2011 Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 58 Nein 0 Enthaltung 10

**12 Hafencity - Modellprojekt CO<sub>2</sub>-neutraler Stadtteil**

**A0163/10  
beschließend**

**Herr Stadtrat Löser** erläutert und begründet den Antrag.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** gewährt das beantragte Rederecht.

**Herr Professor Clemens Deilmann** erklärt, wenn die Stadt einen CO<sub>2</sub>-neutralen Stadtteil hätte, wäre dies werbewirksam. In fünf Jahren könne man damit nicht mehr viel werben, da es vielleicht in manchen Orten zum Standard geworden wäre. Er macht dies an einigen Beispielen deutlich. Gemeinsam mit den Investoren könne ein Konzept entwickelt werden. Die DREWAG habe einen recht guten Primärenergiefaktor. Die schwarz-gelbe Koalition habe im Energiekonzept als Ziel formuliert, dass der Primärenergiebedarf für Raumwärme im Gebäude bis 2050 um 80 Prozent zu senken sei. Zudem sollen 80 Prozent des Stromes erneuerbar sein. Der deutsche Gebäudebestand müsste demnach 2050 fast ein Passivhaus- oder 3-Liter-Auto-Bestand sein. Dieses Ziel sei nur zu erreichen, wenn Gebäude auf höchstem Niveau gebaut würden.

**Herr Stadtrat Dr. Gebel** meint, Herr Professor Deilmann hätte in der Zeitung DNN am 31. Mai 2011 ein Statement abgegeben, dass das Thema „Masterplan Hafencity“ die Chance für Dresden wäre, aus dem Image einer „behäbigen Residenzstadt“ herauszukommen. Er betont, dass viele Dresdner gern im Charme der Stadt leben und Dresden gern als Residenzstadt sehen. Er könne sich nicht vorstellen, dass Touristen oder Investoren aufgrund eines CO<sub>2</sub>-neutralen Stadtteiles nach Dresden kommen. Die Energieeinsparverordnung sei bereits sehr anspruchsvoll und dadurch würden bei öffentlichen Gebäuden auch durch die Fortschreibung der Einsparziele höhere Kosten entstehen. Die Investoren sollten entscheiden, ob sie einen CO<sub>2</sub>-neutralen Stadtteil bzw. Gebäude bauen wollen.

**Herr Stadtrat Stübner** legt dar, dass es einen Investor und ein planendes Architekturbüro gebe. Investoren könnten nicht reglementiert werden und das Gebiet müsse nach drei Seiten gegen Hochwasser geschützt werden, d. h. es wäre sehr kostspielig. In der Bewertung der Gesellschaft für nachhaltiges Bauen sei der CO<sub>2</sub>-Ausstoß nur einer von 90 Punkten. Was die Dämmdicken betrifft, würde man bereits an die unwirtschaftlichen Grenzen kommen.

**Herr Stadtrat Wirtz** hebt hervor, dass das Bauwesen nachweisen müsse, dass es hightechfähig sei. Bauen sei immer noch ein zu großer Eingriff in die Umwelt, sodass man den Investoren durch einen Bebauungsplan den Willen der Stadt zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung Nachdruck verleihen könne. Investoren würden sich sehr wohl für den Energieverbrauch des Hauses interessieren. Dresden solle kein „rückwärtsgewandtes bewohntes Museum“ sein.

**Herr Stadtrat Pallas** erklärt, dass Dresden wachse und dadurch müsste bald von „Wohnungsnot“ gesprochen werden. Die Hafencity sei eine attraktive Fläche in Stadtnähe. Mit dem Masterplan Hafencity könne in städtebaulicher, ökologischer und sozialer Hinsicht Modellcharakter entwickelt werden. Bei der Energieeffizienz im Wohngebäudebereich gebe es einen hohen Nachholbedarf, jedoch müsse ein Leben mit dem Fluss gewährleistet werden. Auch in der Hafencity müsse die soziale Durchmischung möglich gemacht werden. Die einzigen Steuerungselemente im Bereich des Wohnungsmarktes seien die Planungsinstrumente.

**Frau Stadträtin Zimmermann** bemerkt, dass CO<sub>2</sub>-neutrale Modellstadtteile eine große Tourismuswirkung hätten, was an Freiburg ersichtlich sei. An Herrn Stadtrat Stübner gewandt erläutert sie, dass es nicht nur um die Gebäudesubstanz gehe, sondern um den ganzen Stadtteil. Dazu gehöre die Mobilität und Versorgung in diesem Stadtteil.

Während der Masterplandiskussion sei die Problematik der Hochwasser ausgiebig diskutiert worden. Dies werde natürlich mit beachtet. Die sozialen Aspekte seien von vornherein im Antrag enthalten gewesen.

**Herr Stadtrat Fischer** betont, dass überlegt werden müsse, was den Kindern hinterlassen werde. Solch zukunftssträchtige Projekte könnten nur auf einem „Schrottplatz“ entstehen. Es sei wichtig, dass mit dem Investor zusammengearbeitet werde und genau das sei im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschrieben.

**Herr Stadtrat Rentsch** macht klar, dass solch eine Hafenanlage mit Hochwasserschutz teuer wäre und deshalb keine Sozialwohnungen entstehen könnten. Allein in Hamburg habe der Hochwasserschutz für die Hafencity die Wohnungen um 800 Euro pro Quadratmeter teurer gemacht. Der bebaute Raum in Dresden würde ca. zwischen 3000 und 4000 Euro pro Quadratmeter kosten.

**Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn** meint, dass dieser Antrag sehr sozialistisch sei, weil mit Zwang etwas durchgesetzt werden soll. Das Privateigentum sei grundgesetzlich geschützt, sodass jeder mit seinem Grundstück machen könne, was er will. Durch die Allgemeinheit seien jedoch Schranken auferlegt worden, doch durch den Stadtrat könne nicht entschieden werden, was auf den Grundstück passiere bzw. könne dies nur in den engen Grenzen des Baugesetzbuches geschehen. Er erinnert daran, dass das Kasernengelände in Freiburg in öffentlicher Hand sei und somit anders entwickelt werden könne als ein Privatgrundstück.

### **Geschäftsordnungsantrag**

**Herr Stadtrat Dr. Lames** beantragt Ende der Debatte.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt diesem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

**Herr Stadtrat Löser** zeigt auf, dass die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden in Hamburg eine Erklärung unterschrieben habe, durch welche sie die Stadt selbstverpflichtet habe, bei Bauleitplanungen voranzugehen und öffentlich Signale zu setzen.

Er habe nie gesagt, dass es gebaut werde, um Tourismus anzuziehen, sondern dass das Städtemarketing mit diesem Modellprojekt werben könne. Im Antrag stehe nicht, dass die Investoren zu etwas gezwungen werden sollen, sondern dass das Projekt mit der Stadt und den Experten gemeinsam entwickelt wird. Die Fördergelder für solche Projekte würden wesentlich vom Bund stammen.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 30 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 35 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt**, Planungsvarianten zu erarbeiten, um den bestmöglichen Masterplan Hafencity im Sinne eines nachhaltigen Modellstadtteiles des 21. Jahrhunderts weiter zu qualifizieren.

Schwerpunkte der Planung sind:

- Energieeffizienz der Gebäude (z. B. Niedrigenergiehäuser, Passivhausstandard)
- Städtebau (z. B. Kleinteiligkeit der Parzellierung, geringe Flächenversiegelung)
- Umwelt (z. B. starke Durchgrünung, Biodiversität, Biotopverbund, Schutz des Uferbiotopes, Hochwasserschutz)
- Partizipation (z. B. Bauherrngemeinschaften, Einbeziehung vorhandener Nutzer und Strukturen sowie der neuen Nutzer in den Planungsprozess)
- soziale Ausgewogenheit

Das Ziel ist die Projektierung eines CO<sub>2</sub>-neutralen Stadtteiles analog den Standards des „Deutschen Gütesiegels Nachhaltiges Bauen“ (siehe Anlage des Antrages). Angestrebt wird dabei eine Baukultur, die hinsichtlich der Qualität und der sozialen Ansprüche an die großen städtebaulichen Traditionen Dresdens (z. B. Gartenstadt Hellerau, Hans-Richter-Siedlung) anknüpft.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt durch eine zu gründende Arbeitsgruppe, in der die Landeshauptstadt Dresden (Stadtplanungsamt, Hochbauamt, Umweltamt, REGKLAM u. a.) sowie externe Partner (z. B. SAENA, Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung, TU Dresden, Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft) und zukünftige Investoren zusammenarbeiten.

Es ist zu prüfen, ob für dieses Modellprojekt Fördermittel des Landes oder des Bundes (Förderprogramm Energieoptimiertes Bauen u. Ä.) einzuwerben sind.

Die Arbeitsergebnisse (auch Zwischenstände) sind dem Stadtrat bis Ende des Jahres 2011 vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 35 Nein 32 Enthaltung 1

**13 Verbleib der Sächsischen Aufbaubank in Dresden**

**A0360/11  
beschließend**

**Frau Stadträtin Klepsch** erläutert und begründet den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion könne man zustimmen.

### **Wortmeldungen:**

**Herr Stadtrat Schulze** bemerkt, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wichtig sei, deshalb werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auch ihre Zustimmung geben.

Er stelle sich die Frage, wie in Sachsen Planungen und Konzepte von den zurzeit regierenden Parteien erarbeitet werden. Gebe es nachvollziehbare und sachliche Gründe, die an dieser Stelle eine Rolle spielen oder sei es eher Monopoli nach dem Prinzip „Gebe ich Dir, gibst Du mir“? Nach seinem Eindruck spiele der zweite Aspekt eine Rolle, denn bei den aktuellen Planungen seien Menschen eher Randfiguren, die auf der Landkarte von Sachsen verschoben werden. Die Trennung der Ministerien von ihrer Förderbank sei nicht nachvollziehbar. Umso unverständlicher sei, dass die Landeshauptstadt Dresden diese Einrichtung kampflös ziehen lassen wolle, insbesondere deshalb, weil ca. 1000 Mitarbeiter, davon 70 Prozent Frauen, betroffen seien. Die Nähe der SAB zwischen Wirtschaft und Behörde sei durchaus ein Wert, der zwar nicht in Zahlen ausgedrückt werden könne, aber Synergieeffekte mit sich bringe. Deshalb sei es wichtig, diesen Standort zu erhalten.

Er verdeutlicht, dass ein Umzug nach Leipzig für die Stadt Dresden nicht von Interesse sein könne. Ein Verhandeln für den Verbleib der SAB in Dresden sei mehr als legitim, wenn man Dresden als Wirtschafts- und Verwaltungsstandort ernst nehmen wolle.

Er hoffe, dass sich die Stadtspitze noch einmal mit der Landesregierung an einen Tisch setze mit dem Ziel, dass die SAB in Dresden bleibe.

**Herr Stadtrat Dr. Lames** finde es sehr wichtig, wenn heute Abend gemeinsam eine Entscheidung aus der Sicht des Dresdner Stadtrates gefällt werde. Er habe volles Verständnis, wenn z. B. Herr Stadtrat Zastrow, der möglicherweise diese Thematik aus der Landesperspektive sehe, am Ende zu einem anderen Ergebnis komme.

Er spricht sich für den Antrag aus. Zugleich sollte kritisch beobachtet werden, welche Konsequenzen sich aus der Behördenstandortkonzeption für die Stadt Dresden ergeben, deshalb auch der Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion.

Abschließend verweist er darauf, dass sich im Ausschuss für Wirtschaftsförderung fünf Mitglieder für und die sechs Mitglieder von schwarz-gelb mit Unterstützung der BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion gegen diesen Antrag entschieden haben. Ein Votum, was die Leiterin des Amtes für Wirtschaftsförderung nicht nachvollziehen konnte.

Er bittet, dem Antrag zuzustimmen.

**Herr Stadtrat Zastrow** verweist darauf, dass der Freistaat Sachsen seine Verwaltungsstrukturen neu ordne. Das tue er nicht aus Lust und Laune, sondern aus purer Notwendigkeit heraus. Es gebe sehr wichtige Gründe, die auch mit der Stadt Dresden zu tun haben, auf die man reagieren müsse. Wie allen bekannt sei, werden die Solidarpaktmittel bis 2020 wegfallen. Sachsen müsse dann auf eigenen Beinen stehen. Problematisch werde auch der Bevölkerungsrückgang gesehen. Zum Glück treffe das nicht auf Dresden zu, aber in Ostsachsen sehe die Situation ganz anders aus.

Er verdeutlicht, dass dieser Verwaltungsumbau notwendig sei, weil dadurch ab dem Jahr 2021 jährlich eine Milliarde Euro im Landeshaushalt eingespart werden könne, die anderen Projekten zugutekommen können.

Er erläutert, dass es immer um einen Ausgleich gehe, wenn man in einem Land solidarisch leben wolle, denn es gebe viele Regionen und andere Kommunen in Sachsen, die nicht das Glück haben, öffentliche Verwaltungen an einem Standort zu haben. Dresden sei das Verwaltungszentrum in Sachsen und habe das Glück, Landeshauptstadt zu sein. Wenn man bei der Staatsmodernisierung rein wirtschaftlich denken würde, dann würde man zu dem Schluss kommen, Verwaltungsstandorte an wenigen Standorten zu zentralisieren. Das würde bedeuten, dass Dresden noch mehr Standorte, Leipzig und Chemnitz vielleicht ein Paar bekommen würden und der Rest sei einem egal. Das könne nicht im Interesse von Dresden und eines Freistaates Sachsen sein. An dieser Stelle müsse man über den Tellerrand von Dresden hinausschauen und auch anderen Städten die Chance bieten, öffentliche Verwaltungen zu haben und Kaufkraft in ihre Region zu ziehen. Deshalb glaube er, dass es nur fair sei, wenn sich die Stadt Dresden an diesem Ausgleich moderat beteilige.

Die Staatsregierung habe beschlossen, dass die Zentrale der SAB ab 2017 nach Leipzig verlegt werde. Es sei jetzt Aufgabe der SAB, selbst zu entscheiden, welche Strukturen am Standort bleiben. Sicher sei, dass ganz wesentliche Strukturen in Dresden bleiben werden, und zwar diejenigen, die auf eine enge Zusammenarbeit mit den Ministerien angewiesen seien.

In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass die SAB jetzt schon nicht nur in Dresden, sondern auch in Leipzig, Chemnitz und vielen anderen kleinen Kreisstädten in Sachsen vertreten sei. Das werde auch so bleiben.

Er verweist darauf, dass ein großer Umbau dieser Fördermittelbank bevorstehe, weil die Fördermittelkulisse sich verändere (Wegfall der Solidarpaktmittel). Weiterhin werde Sachsen in nächster Zeit weniger Europamittel erhalten. Die SAB wisse bereits heute, dass das heutige Geschäft mit so vielen Mitarbeitern z. B. im Jahr 2020 nicht mehr vorhanden sei und eine Neuausrichtung erforderlich werde.

**Herr Stadtrat Kaden** habe den Eindruck, als ob es dieses Antrages bedürfe, um Gespräche über dieses Thema in Gang zu bringen. Diese Gespräche werden aber bereits durch die Stadtspitze und die CDU-Fraktion geführt.

Er stellt fest, dass die Fraktion DIE LINKE. mit diesem Antrag alle anderen vor ihren Karren spannen wolle, um gegen die Landesregierung schießen zu können. Das werde die CDU-Fraktion nicht mit machen und nichts beschließen, wo die Oberbürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister vor diesen Karren gespannt werden solle.

Das halte die CDU-Fraktion aber nicht davon ab, die Gespräche weiterzuführen, zumal Standortfragen sehr wichtig seien. Aber die Frage sei, ob man das mit einem großen Tamtam tun wolle oder ob man versuche, Gespräche im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu führen. Danach müsse man schauen, ob an dieser Stelle ein entsprechendes vernünftiges Ergebnis erzielt werden könne. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung habe das auch so gesehen und deshalb den Antrag abgelehnt.

**Frau Stadträtin Klepsch** sei Herrn Stadtrat Dr. Lames für seine Ausführungen dankbar, der darauf verwiesen habe, dass der Stadtrat heute über die Dresdner Perspektive entscheide und keine Standortdiskussion des Landes führe. Leider haben die Stadträte Zastrow und Kaden Anlass zu einigen Anmerkungen vorgebracht, die sie kommentieren müsse.

Der Antrag sei von ihr als Landtagsabgeordnete und nicht von Herrn Stadtrat Schollbach verfasst worden. Dabei gehe es nicht darum, die Landesregierung zu ärgern, sondern hier gehe es auch um Fragen der Wirtschaftsförderung, die der Fraktion DIE LINKE. sehr am Herzen liegen.

Sie glaube schon, dass die Landesregierung die Standortkonzeption nicht aus Lust und Laune, sondern aus einer Notwendigkeit heraus entwickelt habe. Herr Stadtrat Zastrow habe darauf verwiesen, dass im Landeshaushalt weniger Geld zur Verfügung stehen werde. Aber wenn man die Antwort von Herrn Unland lese, werde man feststellen, dass der Doppelstandort, so wie er geplant sei, sogar mehr Kosten verursachen werde.

Sie merkt weiter an, dass der Betriebsrat und die Belegschaft sich bewusst dafür ausgesprochen haben, dass die Arbeitsplätze hier erhalten bleiben, denn daran hängen viele Familien mit schulpflichtigen Kindern, längere Arbeitswege wären die Folge.

Herr Stadtrat Zastrow könne, bei Zustimmung zu diesem Antrag, das Votum aus dem Stadtrat heraus mit zur Landesregierung nehmen, um die SAB bei der Neuausrichtung ihres Standortes zu unterstützen.

Herr Stadtrat Kaden habe davon gesprochen, dass mit diesem Antrag ein Tamtam veranstaltet werden solle. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die zwei Anträge der CDU-Fraktion aus der Vergangenheit. Dies sei zum einen der Antrag zur Exzellenzinitiative der TU, und zum anderen der Antrag zur Helmut-Kohl-Gedenktafel. Diese beiden Anträge seien aus ihrer Sicht mehr als ein Tamtam.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem ablehnenden Votum des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 38 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Schollbach** beantragt Wiederholung der Zählung, um zu dokumentieren, welche Dresdner Stadträtinnen und Stadträte für oder gegen Dresdner Interessen gestimmt haben. Es erfolgt namentliche Abstimmung.

Der Stadtrat stimmt in namentlicher Abstimmung dem ablehnenden Votum des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 38 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu. Damit ist der Antrag abgelehnt.

**Persönliche Erklärung von Frau Stadträtin Friedel, SPD-Fraktion, zu ihrem Abstimmungsverhalten:**

„Ich habe anders gestimmt als die CDU-Fraktion, habe aber Herrn Kaden so verstanden, dass sich die Stadtspitze und die Dresdner CDU für einen Verbleib der SAB in Dresden einsetzen werden. Ich möchte Ihnen dafür viel Kraft und Erfolg wünschen und, auch wenn wir unterschiedlich abgestimmt haben, unsere Unterstützung anbieten.“

**Der Antrag wird abgelehnt.**

Ablehnung

Ja 31 Nein 38 Enthaltung 0

**14 Nachrücken einer Ersatzperson in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden**

**V1082/11  
beschließend**

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

**Wortmeldung:**

**Herr Stadtrat Baur** nutze an dieser Stelle die Gelegenheit, einige kritische Anmerkungen zu diesem Thema anzubringen.

Er habe vor Kurzem das zweifelhafte Vergnügen gehabt, im Rahmen einer Vortragsreise in Nordrhein-Westfalen die Städte Dortmund, Köln und Düsseldorf zu besuchen. Dort werde einem Angst und Bange, wenn man durch die Straßen laufe. Ganze Stadtteile seien zu Gettos mit überwiegend ausländischer Bevölkerung verkommen, wo die verbliebenden Deutschen nur noch mit gesenktem Kopf durch die Straßen laufen.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** weist Herrn Stadtrat Baur darauf hin, dass er zum Thema sprechen solle. Alles andere gehöre nicht hierher.

**Herr Stadtrat Baur** verweist auf den § 1 der Satzung des Ausländerbeirates. Zu deren Aufgaben gehöre es, dass er die Wahrung der kulturellen Identität von Ausländern fördern solle. Das könne er im Prinzip nur begrüßen, denn so haben sie es später einfacher, sich in ihrer Heimat wieder zurechtzufinden. Trotzdem frage er sich, warum man dieses gleiche Recht den Deutschen in den westdeutschen Großstädten nicht ebenfalls einräume, dass sie auch ihre kulturelle Identität in ihrem eigenen Land wahren können, stattdessen sei es nicht einmal möglich, für ihre ausreichende Sicherheit zu sorgen.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** fordert Herrn Stadtrat Baur nochmals auf, zum Thema zu sprechen.

**Herr Stadtrat Baur** merkt weiter an, dass in der Anlage 2 der Vorlage die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses des Ausländerbeirates aufgeführt sei. Daraus gehe hervor, dass von 16 136 Wahlberechtigten gerade 1304 überhaupt an der Wahl teilgenommen haben, was einer Beteiligung von 8 Prozent. Da frage er sich schon, wozu eine Stadt einen Ausländerbeirat brauche, wenn 92 Prozent von denjenigen, die der Ausländerbeirat vertreten soll, diesen überhaupt nicht haben wollen.



Eine weitere Frage sei, wo bei einer solch niedrigen Wahlbeteiligung die demokratische Legitimation sei. Nach seinen Kenntnissen sei diese bei 8 Prozent Wahlbeteiligung in keiner Weise gegeben. Dresden brauche bei einem Ausländeranteil von aktuell 4,1 Prozent keine Ausländerlobby. Dresden sei eine aufgeschlossene Stadt mit freundlichen Menschen.

**Herr Erster Bürgermeister Hilbert** fordert Herrn Stadtrat Baur zum wiederholten Male auf, zum Thema zu sprechen. Sollte er das nicht tun, werde er ihm das Wort entziehen.

**Herr Stadtrat Baur** erklärt, dass die fraktionslosen Stadträte den Ausländerbeirat ablehnen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Nachrücken einer Ersatzperson in den Ausländerbeirat mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat beruft** Pablo Gómez als Mitglied aus dem Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden ab, da er auf eigenen Wunsch sein Ehrenamt niederlegen möchte.
2. Der Stadtrat bestätigt, dass als Ersatzperson für Pablo Gómez

An Thanh Hoang,  
Bamberger Straße 49,  
01187 Dresden,

in den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden nachrückt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

**15 Erwerb der von Vattenfall gehaltenen ENSO-Aktien durch die EVD**

**V1053/11  
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

**Wortmeldungen:**

**Herr Stadtrat Hille** verweist darauf, dass Dresden mit dem Konsortium aus DREWAG, Stadtwerke, dem Zukauf im Rahmen des Rückkaufes der DREWAG-Anteile und mit der heutigen Vorlage des weiteren Erwerbes von Anteilen der ehemaligen ENSO von Vattenfall einen Weg beschritten habe, der in dieser kommunalen Funktion des Trägers von Erfolg geprägt sei. Dresden habe starke Stadtwerke, deren Stärke vor allem darauf basiere, weil die beteiligten Geschäftsführer und Ausführenden in einer guten Art und Weise ein Firmenkonzept umsetzen können, was nicht nur den Dresdnern zugutekomme. Von daher ein ganz klares „Ja“ der BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion zu dieser Strategie und zur heutigen Vorlage.

Er konstatiert, dass die damalige Entscheidung, die Stadtwerke zu kommunalisieren, sich im Nachhinein als grundlegend richtig herausgestellt habe, nicht zuletzt deshalb, weil es gelungen sei, den politischen Einfluss des Rates in Grenzen zu halten.

In diesem Zusammenhang verweist er auf das Thema der städtischen Krankenhäuser. An dieser Stelle sei es völlig gleichberechtigt davon zu sprechen, dass auch hier eine solche grundlegende Entscheidung mit einer möglichst breiten Mehrheit dieses Rates getroffen werden müsse, um auch dem Wettbewerb gewachsen zu sein.

**Herr Stadtrat Dr. Reuther** bemerkt, dass die CDU-Fraktion dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften zustimmen werde, denn der Beschluss sei wichtig, zumal es um sehr viel Geld gehe. Dadurch müsse der Bürgerschaftsrahmen, der beim Kauf der GESO gegeben wurde, nicht vergrößert werden. Ebenso sei es wichtig, dass sich der Stadtrat generell mit der Konzeption für die Weiterentwicklung des Energieverbundes beschäftigen müsse.

**Herr Stadtrat Schollbach** führt aus, dass man auf zwei wesentliche Entscheidungen des Stadtrates zurückblicken könne, wenn man in einigen Jahren auf das Jahr 2011 schaue. Einmal betreffe das die Auseinandersetzung mit den negativen Folgen einer Privatisierung und der Entscheidung, die GAGFA für ihre Vertragsverletzung zu verklagen, zum anderen die Entscheidung, Anteile eines Energieunternehmens in die kommunale Familie zu integrieren und vollständig einzugliedern.

Eine solche Politik habe seine Partei schon seit langer Zeit propagiert und dafür geworben, weil sie vernünftig sei und immer mehr Anhänger diese Position bestärken. Er freue sich, dass der überwiegende Teil des Stadtrates mit einer großen Mehrheit dieser Vorlage zustimmen werde.

Er verdeutlicht, dass die Sparten, die für die Versorgung der Grundbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger wichtig seien, z. B. Energie- und Wasserversorgung, Krankenhäuser, Wohnen, unter öffentlicher Kontrolle stehen sollten, um so der Politik die Möglichkeit zu eröffnen, wesentliche Dinge tatsächlich gestaltend zu entscheiden.

Nicht zuletzt sei für die Fraktion DIE LINKE. wesentlich, dass nicht nur eine Energiewende, hin zu erneuerbaren Energien, weg vom Atomstrom, gestaltet werden solle, sondern dass diese Wende so gestaltet werde, dass die Energiepreise im Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger bezahlbar seien.

**Herr Stadtrat Schulze** erinnert daran, dass der 18. März 2010 ein historischer Schritt in Dresden gewesen sei, denn die Stadt habe 35 Prozent der DREWAG-Anteile von EnBW zurückgekauft. Die 50 Prozent an der ENSO haben den Grundstein für die heutige Entscheidung gelegt. Das vergangene Geschäftsjahr habe gezeigt, dass kommunalwirtschaftlich geführte Unternehmen auch erfolgreich sein können, dafür herzlichen Dank an die Geschäftsführer.

Er verweist darauf, dass durch diese Entscheidungen für die Zukunft neue Möglichkeiten der Erneuerung der Energiegewinnung aufgetan werden, Gewinne in der Region eingefahren und Arbeitsplätze gesichert werden können.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen seien Energiefragen auch Zukunftsfragen, denn hier gehe es um Energieverbrauch und -ressourcen und um die Träger, mit denen die Energie erzeugt werde. Dabei gehe es darum, nicht weiter in Kohle zu investieren, sondern den Atomausstieg dezentral zu gestalten.

Er bemerkt weiter, dass der Umbau der ENSO zu einem dezentralen regionalen Energieerzeuger für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Hauptgrund sei, diesem Erwerb zuzustimmen, um, im Gegensatz zu dem, was die letzten 20 Jahre auf diesem Gebiet getan wurde, für die Region neue Impulse zu setzen.

**Herr Stadtrat Blümel** erläutert, dass die SPD-Fraktion diese Vorlage als konsequente Fortsetzung und Vollendung des vor einem Jahr begonnenen Prozesses der Rekommunalisierung der Energieversorgung in Dresden und in der Region sehe. Damit werde ein Schlussstrich unter ein unrühmliches Kapitel der Enteignung der ostdeutschen Kommunen Anfang der 90er-Jahre gezogen. Weiterhin vertrete man die Auffassung, dass Güter der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Energieversorgung, Wohnen, Krankenhäuser, in öffentliche Hand gehören und nicht der profitorientierten Privatwirtschaft überlassen werden sollten. Dies sei eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für gut und vernünftig wirtschaftende Unter-

nehmen. Allein die öffentliche Trägerschaft eines Unternehmens garantiere noch nicht, dass es wirtschaftlich arbeite.

Er stellt klar, dass der Stadtrat mit dem heutigen Beschluss auch Verantwortung für die Region Dresden, für Ostsachsen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ENSO, für Kunden und Lieferanten dieses Unternehmens übernehme. Weiterhin sei die Stadt dann klarer Mehrheitsaktionär. Wichtig sei deshalb, dem Mitaktionär KBO klar und deutlich zu vermitteln, dass deren Interessen in Zukunft weiterhin fair und angemessen berücksichtigt werden.

Ein weiterer Aspekt für die Zustimmung zur Vorlage sei, dass der begonnene Prozess wirtschaftlich vernünftig sei. In den letzten Wochen habe man erleben können, dass sich gerade in der Energiebranche viele Dinge rasant geändert haben. Bei den Energieunternehmen gebe es einen hohen Bedarf nach Planungssicherheit in Form von planbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, weil es zukünftig Anforderungen geben könne, die die Unternehmen vor hohe Herausforderungen stellen. An dieser Stelle sei der Stadtrat gefordert, diesen Prozess vernünftig zu begleiten, indem über die Aufsichtsräte die Geschäftsführung kontrolliert werde und eine Verständigung zum Unternehmenskonzept erfolge.

Die SPD-Fraktion stimme dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften zu.

**Herr Stadtrat Dr. Gebel** bemerkt, dass die Vorlage eine Folge aus dem Kauf der GESO aus dem vergangenen Jahr sei. Die FDP-Fraktion sei damals die einzige gewesen, die diesem Kauf nicht zugestimmt habe, da Risiken gesehen wurden.

Er verweist darauf, dass das Modell aus wirtschaftlicher Sicht nicht schlecht sei, aber bei genauer Betrachtung fehle in der Vorlage eine Analyse der Risiken, weil gerade die aktuelle Entwicklung der Energiepolitik in den letzten Wochen gezeigt habe, dass es in den nächsten Jahren Risiken geben könne, die bisher keiner abschätzen könne. So seien z. B. durch den bevorstehenden Netzausbau aufgrund des zu erwartenden höheren Einsatzes von erneuerbaren Energien weitere Kosten zu erwarten.

Weiterhin sei nicht erkennbar, was aus politischen Vorgaben bzw. auf Bundesebene oder an Forderungen auf EU-Ebene noch kommen könne. Wenn z. B. beschlossen werden würde, dass monatliche Abrechnungen erfolgen sollen, könnte es passieren, dass möglicherweise die Kosten, die beim Ausbau der Netze bei den entsprechenden Versorgern zu Buche schlagen, auf die Kunden umgelegt werden. Das sollte man beachten, wenn man über ein kommunales Unternehmen spreche, denn die Gewinne, die mit diesem Unternehmen erwirtschaftet werden, zahle im Prinzip der einfache Bürger.

Aufgrund der nicht klar dargestellten Risiken werde sich die FDP-Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stadtrat Schollbach habe in seinen Äußerungen darauf verwiesen, dass möglichst viele Unternehmen in kommunale Hand übernommen werden sollten, um wirtschaftlicher arbeiten zu können. Das Beispiel der Privatisierung der Telekom verdeutlicht, dass auch privat geführte Unternehmen durchaus erfolgreich sein können und die öffentliche Hand nicht immer der bessere Unternehmer sei.

**Herr Stadtrat Krien** stellt fest, dass aus Sicht der Nationaldemokraten die Energie- und Wasserversorgung, das Infrastrukturnetz und andere Einrichtungen der kommunalen Grundversorgung in Volkes Hand gehören. Insofern stimmen die fraktionslosen Stadträte der Vorlage grundsätzlich zu.

Er zitiert aus dem § 95 Abs. 2 SächsGemO, wonach die Gemeinde ein Unternehmen in der Rechtsform Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen, ..., sich daran beteiligen dürfe, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform geführt werden könne. Das bedeute, dass die Stadt verpflichtet sei, die ENSO langfristig z. B. in eine GmbH umzuwandeln.

Er verweist darauf, dass das Kapital zentralisiert werde. Das Argument, dass ein Streubesitz Sinn mache, wie z. B. beim Flughafen, ziehe hier nicht, weil es Beteiligungen im Ein-Prozent-Bereich gebe. Der Finanzierungsvertrag über 100 Mio. Euro zwischen Sparkasse und TWD stoße nach seiner Überzeugung auf Probleme im Hinblick auf § 181 BGB Selbstkontrahierungsverbot, denn die Herren Stadträte Dr. Böhme und Kießling sitzen auf beiden Seiten des Verhandlungspartners.

Er verdeutlicht, dass die kommunale Großversorgung als Eigenbetrieb oder auch einer Privatrechtsform geführt werden könne, die Vor- und Nachteile habe. Aus Sicht der fraktionslosen Stadträte sei es der zunehmende Verlust der Steuerung der Kontrollrechte und der Fragerechte durch die vom Volk gewählten Vertreter. Ihm seien wenige Körperschaften bekannt, bei denen die Berichtspflicht der entsandten Vertreter und das Fragerecht der Räte an die jeweiligen Vertreter nicht obligatorischer Tagesordnungspunkt jeder Sitzung sei.

Die fraktionslosen Stadträte stimmen der Vorlage zu, fordern aber eine Information des gesamten Rates über die Handlungsabläufe im städtischen Konzern.

**Herr Stadtrat Dr. Daniels** stellt fest, dass die Rekommunalisierung derzeit mit 350 auslaufenden Konzessionsverträgen in vielen Städten und Kommunen Thema sei.

Er verdeutlicht, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen genereller Befürworter solcher Bestrebungen sei. Gerade in letzter Zeit habe es viele Umfragen zu diesem Thema geben. In diesen Umfragen habe die Bevölkerung deutlich gemacht, dass öffentliche Aufgaben durch Kommunen Vorrang vor privatwirtschaftlichen Betrieben haben. Zudem sei das Misstrauen der Bevölkerung nach der Finanzkrise gegen Privatisierungen deutlich gestiegen. Aber das sei kein Persilschein für eine Rekommunalisierung oder eine Erfolgsgarantie.

Er führt weiter aus, dass es beim Rückkauf der Vattenfall-Anteile eine günstige Finanzierung gebe und auf Dauer keine zusätzlichen Lasten entstehen, so dass man der Vorlage zustimmen könne. Durch die Partizipation der Wertschöpfung im Netz bleiben erwirtschaftete Überschüsse in der Stadt und der Region, kommen der öffentlichen Hand zugute und stehen für kommunale Investitionen zur Verfügung. Die lokale Wirtschaft werde durch Aufträge gefördert und Arbeitsplätze werden im Mittelstand geschaffen.

Die Stadt müsse nunmehr klare Ziele formulieren, die Unternehmen danach steuern und kontrollieren. Das bedeute für die Zukunft, dass die Aufsichtsräte eine umfangreiche Aufgabe der Kontrolle und Steuerung der städtischen Unternehmen insgesamt übernehmen müssen. Die Aufgaben eines Aufsichtsrates werden von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sehr ernst genommen. Die Verantwortung dafür, einschließlich die Bewertung von Risiken im operativen Geschäft, muss wahrgenommen werden.

Er verdeutlicht, dass es bei einer solchen Entwicklung, egal ob bei kommunalen oder anderen Unternehmen, Risiken gebe. Sich deshalb nicht daran zu beteiligen, halte er für nicht richtig. Man müsse schon konsequent und bereit sein, sich an diesen Risiken zu beteiligen. Rekommunalisierte Unternehmen seien nicht per se bürgerfreundlicher, effizienter, umweltverträglicher oder wirtschaftlicher, sondern hier müssen die Aufsichtsgremien zusammen mit den Geschäftsführern daran arbeiten, in diese Richtung zu gehen. Aus seiner Sicht sollte mit dem Schritt zur weiteren Rekommunalisierung die Energiewende verstärkt vorangetrieben werden. Dazu müssen Konzepte und Umsetzungsstrategien entwickelt werden, z. B. Windkraftanlagen, Steigerung der Nutzung von Solarenergie, Ausbau der Biogasproduktion, Speichertechnologien, Erweiterung der Leistungen des Umspannwerkes Niederwartha. Ein weiterer Punkt sei die Frage, wie die Informationslage zu diesem Thema für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden könne.

**Herr Stadtrat Zastrow** konstatiert, dass der Erwerb der ENSO-Aktionen Sinn zu machen scheine und gewisse Chancen für die Stadtkasse bestehen. Er warne aber auch davor, nicht nur die Chancen zu sehen, sondern auch die Risiken nicht außer Acht zu lassen.

Deshalb rate er, es nicht so zu machen wie Herr Stadtrat Schollbach, der vermutete Gewinne bereits verteile. Dies sei genau der falsche Weg. Man sollte sich bewusst sein, dass nicht jedes kommunale Unternehmen in Sachsen auch eine Erfolgsgeschichte verzeichnen könne und schnell zu einer Last für den Stadthaushalt werden könne.

Er bemerkt, dass das Energieunternehmen nur dann Erfolg habe, wenn die Strukturen stimmen und die richtige Weichenstellung erfolge. Er habe großes Vertrauen in die Geschäftsführung, aber die Befürchtung, dass zu viel politischer Einfluss das freie unternehmerische Handeln beeinflussen könnte. Das größte Risiko für das Unternehmen sei die Tatsache, dass es politische Begehrlichkeiten gebe könnte und irgendwann eine beliebige Mehrheit in diesem Stadtrat andere Vorstellungen habe. Vor diesen Begehrlichkeiten müsse das Unternehmen geschützt werden. Aus diesem Grund spreche sich die FDP-Fraktion auch für einen strategischen Partner aus.

Aus Sicht der FDP-Fraktion sei die EVD nicht ausreichend geschützt. Deshalb werde sich die FDP-Fraktion auch bei der Abstimmung enthalten.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

1. **Dem Erwerb** von 436 926 Aktien an der ENSO Energie Sachsen Ost AG durch die EnergieVerbund Dresden GmbH von der Vattenfall Europe AG auf der Grundlage des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 6./11. April 2011 (Anlage der Vorlage) wird zugestimmt.
2. Der Zahlung in Höhe der Kaufpreisverpflichtung durch die Technische Werke Dresden GmbH in die Kapitalrücklage der EnergieVerbund Dresden GmbH wird zugestimmt.
3. Der Ausreichung einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 106 000 000 Euro für die Finanzierung des Kaufpreises für die 436 926 Aktien an der ENSO Energie Sachsen Ost AG zugunsten der Technische Werke Dresden GmbH sowie einer Sicherungsvereinbarung hinsichtlich der Wirksamkeit der Bürgschaft zugunsten des Kreditgebers wird zugestimmt.
4. Die Konzeption zur Weiterentwicklung des Energieverbundes Dresden ist dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 9

**16 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des  
Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung)**

**V1078/11  
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

### **Wortmeldungen:**

**Herr Stadtrat Schulze** verdeutlicht, dass mit dieser Satzung dem Stadtfest ein Rahmen gegeben werde und darauf aufbauend langfristig eine weitere Entwicklung erfolgen solle. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass der Konzessionsvertrag in drei Jahren auslaufe und eine neue Ausschreibung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgen müsse.

Er erläutert den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und bittet um Zustimmung.

**Herr Stadtrat Kaden** verweist auf den eindeutigen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsförderung.

Er merkt an, dass man sich in einem ganz formalen Verfahren befinde und ein privater Betreiber das Stadtfest übernehmen solle. Mit diesem Betreiber werde ein Vertrag geschlossen, der alle relevanten Dinge enthalte. Die Flächen, die bereits im Rahmen der Ausschreibung benannt worden seien, werden noch einmal formal juristisch in einer Satzung aufgeführt. Das, was die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Ergänzungsantrag beantrage, gehöre nicht in die Satzung, sondern in den Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem privaten Akteur, der Stadtfest-GmbH, die sich gegründet habe. Deshalb werde die CDU-Fraktion diesen Antrag auch ablehnen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Juni 2011 mit 27 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zu.

**Der Stadtrat beschließt** die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes gemäß Anlage.

Anlage

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes  
(Stadtfestsatzung)**

**Vom 23. Juni 2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Ort und Zeit
- § 4 Veranstalterin/Veranstalter
- § 5 Auf- und Abbau
- § 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung
- § 7 Vergabe von Standplätzen
- § 8 Privates Benutzungsverhältnis
- § 9 Inkrafttreten

Anhang

Veranstaltungsflächen Anlagen 1 bis 10

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Anhang in den Anlagen 1 bis 10 bezeichneten Flächen.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Satzung regelt die Durchführung des Dresdner Stadtfestes in privater Trägerschaft.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden richtet das Dresdner Stadtfest gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsGemO als öffentliche Einrichtung ein.
- (3) Die Stadtfestbesucherinnen/Stadtfestbesucher haben freien Eintritt zu den Feststandorten und öffentlichen Veranstaltungen des Stadtfestes.
- (4) Auf dem Dresdner Stadtfest dürfen nach § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung unterhalten- de Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilge- boten werden, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden.

## § 3

### Ort und Zeit

- (1) Die Veranstaltungsflächen des Dresdner Stadtfestes und deren räumliche Grenzen sind im Anhang in den Anlagen 1 bis 10 dargestellt. Von den Veranstaltungsflächen ausgenom- men sind die von der Landeshauptstadt Dresden erlaubten Sondernutzungen der ortsansäs- sigen Gewerbetreibenden und Dienstleistungseinrichtungen.
- (2) Das Dresdner Stadtfest findet jeweils am 3. Wochenende im August von Freitag bis Sonntag statt.

## § 4

### Veranstalterin/Veranstalter

- (1) Das Dresdner Stadtfest wird im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden durch eine private Dienstleisterin/einen privaten Dienstleister, im Folgenden Veranstalterin/Veranstalter ge- nannt, im Konzessionsmodell betrieben. Die Veranstaltung muss den Anforderungen ent- sprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Die Veranstalterin/Der Veran- stalter ist an die daraus folgenden Vorgaben und Weisungen der Landeshauptstadt Dresden gebunden.
- (2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter holt für die Nutzung der öffentlichen Flä- chen/Veranstaltungsflächen rechtzeitig gesonderte Erlaubnisse der Landeshauptstadt Dres- den ein. Die Landeshauptstadt Dresden kann ihre Zustimmung zur Nutzung mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) versehen oder die Zustimmung aus Gründen der öffent- lichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Straße versagen. Es gelten die §§ 8 bis 10 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 7 bis 11 der Satzung der Landes- hauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Al- lee) vom 25. November 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist berechtigt, innerhalb der Veranstaltungsflächen Standplätze Dritten nach Maßgabe der erteilten Erlaubnisse zur Nutzung zu überlassen und für die Überlassung der Standplätze Nutzungsentgelte zu erheben.
- (4) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, jährlich eine Festordnung zu erarbei- ten, in der örtlich (Veranstaltungsflächen) und zeitlich (Öffnungs-, Markt-, Veranstaltungszei- ten) sowie das Händler-, Künstler- und Gastronomiemanagement des jeweiligen Stadtfestes geregelt ist. Diese Festordnung ist rechtzeitig, spätestens bis zum 30. April des Jahres, der Landeshauptstadt Dresden vorzulegen, mit ihr abzustimmen und von ihr bestätigen zu las- sen.

**(5)** Der Veranstalterin/Dem Veranstalter obliegt es, alle für die Durchführung des Stadtfestes notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor Beginn des Stadtfestes einzuholen und zu beachten.

**(6)** Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat bis spätestens drei Wochen vor dem Stadtfest im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde und dem Brand- und Katastrophenschutzamt ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Der Veranstalterin/Dem Veranstalter obliegt insbesondere die Bestellung des Sanitätsdienstes.

## **§ 5**

### **Auf- und Abbau**

**(1)** Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist berechtigt, mit dem Aufbau des Festes ab Montag in der Woche vor dem dritten Wochenende im August zu beginnen (Nutzungsbeginn). Vor Nutzungsbeginn hat die Nutzerin/der Nutzer gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Dresden eine Begehung der Veranstaltungsflächen durchzuführen, deren Ergebnis zu protokollieren ist.

**(2)** Der Abbau hat ab Sonntag nach Veranstaltungsende rechtzeitig bis zum Ablauf des Tages vor dem nächsten Donnerstag zu erfolgen (Nutzungsende).

**(3)** Während der Veranstaltung ist ein Auf- und Abbau der Standplätze/Geschäfte ohne Zustimmung der Veranstalterin/des Veranstalters unzulässig.

**(4)** Für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 1 bis 3 sowie für die Einhaltung der den Zustimmungen nach § 4 Abs. 2 beigefügten Nebenbestimmungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter Sorge zu tragen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Veranstalterin/des Veranstalters oder von ihr/ihm beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

**(5)** Die Veranstalterin/Der Veranstalter sorgt eigenverantwortlich dafür, dass während des Stadtfestes Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit umfassend gewährleistet sind sowie nach Beendigung des Stadtfestes die Veranstaltungsflächen gem. § 3 Abs. 1 ordentlich beräumt und in verkehrssicherem Zustand verlassen werden. Es ist gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Dresden eine Abschlussbegehung durchzuführen, deren Ergebnis zu protokollieren ist.

## **§ 6**

### **Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

**(1)** Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Veranstalterin/dem Veranstalter für die Veranstaltungsflächen gemäß § 3 Abs. 1. Sie beginnt mit dem Aufbau gemäß § 5 Abs. 1 und endet mit dem Abschluss des Abbaues (Nutzungsende) gemäß § 5 Abs. 2.

**(2)** Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften sowie sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 2 auf dem Dresdner Stadtfest entstehen. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

**(3)** Werden durch die Nutzung Veranstaltungsflächen, insbesondere öffentliche Straßenanlagen, beschädigt, so hat die Veranstalterin/der Veranstalter die betroffenen Flächen ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Regeln der Technik sowie nach den Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden wiederherzustellen und die endgültige Wiederherstellung der Veranstaltungsfläche schriftlich anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.



(4) Mit der Standplatzvergabe durch die Veranstalterin/den Veranstalter übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtungen und sonstiger Gegenstände der Veranstalterin/des Veranstalters bzw. von ihr/ihm Beauftragter. Es ist Sache der Veranstalterin/des Veranstalters, sich angemessen zu versichern. Dies gilt für Standplatzinhaberinnen/Standplatzinhaber entsprechend.

(5) Die Landeshauptstadt Dresden haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

## **§ 7**

### **Vergabe von Standplätzen**

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter trifft die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber und weist die Standplätze zu. Sie/Er ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 zuvor zu beteiligen, überprüft diese und stellt eine Vergabe der Standplätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sicher. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vergabe eines Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf von der Standplatzbetreiberin/vom Standplatzbetreiber nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur durch die zugelassene Anbietergruppe benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Privates Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Veranstalterin/dem Veranstalter und der Standplatzinhaberin/dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 53 Nein 0 Enthaltung 8

<b>17</b>	<b>Eintrittspreise im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau ab der Spielzeit 2011/2012</b>	<b>V1054/11 beschließend</b>
-----------	---	----------------------------------

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

### ***Abstimmung:***

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Der Stadtrat beschließt** die in der Anlage dargestellten Eintrittspreise für das Europäische Zentrum der Künste Hellerau ab Beginn der Spielzeit 2011/2012.

Anlage:

Eintrittspreise ab der Spielzeit 2011/2012 im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau

Veranstaltungen im Festspielhaus (Freiverkauf)

(Angaben in Euro)

Veranstaltungsgruppe	Kassenpreis	ermäßigt
I	19,00	10,00
II	15,00	7,00
III	6,00	6,00

Definition Veranstaltungsgruppen:

- I Großer Saal, große Tribüne ab 301 Plätze
- II Großer Saal, mittlere Tribüne 151 bis 300 Plätze
- III Großer Saal, kleine Tribüne bis 150 Plätze, Nancy Spero- und Dalcroze-Saal

Sonderformat A (kostenintensive Gastspiele renommierter internationaler Künstlerinnen/ Künstler und Gruppen, Koproduktionen mit hochkarätigen Partnerinnen/Partnern)

Veranstaltungsgruppe	Kassenpreis	ermäßigt
I	35,00	20,00
II	19,00	10,00
III	15,00	7,00

Sonderformat B (Veranstaltungen mit einem hauptsächlich pädagogischen und/oder sozialen Anspruch, Koproduktionen mit Ausbildungsstätten)

Veranstaltungsgruppe	Kassenpreis	ermäßigt
I	10,00	5,00
II	7,00	5,00
III	5,00	3,00

Ausstellungen

Ausstellungsort	Kassenpreis	ermäßigt
Großer Saal	3,00	1,50
Foyer und Seitenflügel	Freier Eintritt	Freier Eintritt

Rahmenprogramm

Für Rahmenprogramme, die zusätzlich zu einer Veranstaltung angeboten werden (z. B. Künstlergespräche, Einführungen, Podiumsdiskussionen, zusätzliches Filmprogramm), wird kein Eintritt erhoben.

## Sonderpreise

„zahl 4, nimm 5“

Besucherinnen/Besucher, die im Vorverkauf mindestens vier Karten für die gleiche Veranstaltung erwerben, können eine fünfte Karte kostenlos erhalten. Das Angebot gilt jeweils bis zum letzten Montag vor Veranstaltungsbeginn.

## Festivalpass

Innerhalb eines Festivals (z. B. Tonlagen) kann ein Festivalpass angeboten werden. Der Pass berechtigt die Inhaberin/den Inhaber zum einmaligen Eintritt bei bis zu zehn Veranstaltungen. Die entsprechenden Karten müssen im Vorverkauf abgeholt werden. Der Preis für den Festivalpass beträgt 70 Euro, ermäßigt 40 Euro.

## Familienticket (nur Sonderformat B)

Bei Veranstaltungen im Sonderformat B kann ein Familienticket angeboten werden. Dieses berechtigt max. zwei Erwachsene und max. vier Kinder zum einmaligen Eintritt. Der Preis für das Familienticket beträgt 15 Euro.

## Ermäßigungen

Ermäßigte Preise gelten für Kinder, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Freiwillige im Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienstleistende, Arbeitslose und Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Inhaberinnen/Inhaber des Dresden-Passes, Ehrenamtspass-Inhaber sowie Schwerstbehinderte ab 80 Prozent (GdB) und deren Begleitperson. Gültige Berechtigungsausweise sind erforderlich.

## **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 1

**18      Eintrittspreise Dresdner Musikfestspiele 2012**

**V1060/11  
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

## ***Abstimmung:***

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Der Stadtrat beschließt** die Eintrittspreise der Dresdner Musikfestspiele 2012 gemäß Anlage.

## **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**19      Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von      V0883/10  
 Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege      beschließend  
 und über die Erhebung von Elternbeiträgen**

**Herr Bürgermeister Seidel** erläutert und begründet die Vorlage.

**Geschäftsordnungsantrag:**

**Herr Stadtrat Hille** beantragt auf Grund der vielen Ergänzungs- und Änderungsanträge, die Vorlage in den Jugendhilfeausschuss zurückzuverweisen.

**Gegenrede:**

**Herr Stadtrat Hoffsommer** spricht sich gegen die Rücküberweisung aus. Der Beschluss sei notwendig, weil die Bescheide und die Informationen an die Eltern versandt werden müssen.

Er befürchte, dass eine Rücküberweisung in den Jugendhilfeausschuss den Stadtrat sachlich, inhaltlich nicht weiter bringen werde, weil einzelne Änderungen im Ausschuss strittig waren. Darüber müsse der Stadtrat entscheiden.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Rücküberweisung der Vorlage in den Jugendhilfeausschuss mehrheitlich ab.

**Herr Stadtrat Kaboth** stelle sich die Frage, was der Stadtrat diskutieren solle, wenn der Ausschuss sich nicht einig gewesen sei. Deshalb beantragt er, eine Fraktionsrunde zur Einbringung der Ergänzungs- und Änderungsanträge durchzuführen und danach sofortige Abstimmung.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag von Herrn Stadtrat Kaboth mehrheitlich zu.

**Wortmeldungen:**

**Frau Stadträtin Schöps** erläutert und begründet den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23. Juni 2011. Die Ergänzungs- und Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen sowie der lehne die CDU-Fraktion ab.

**Herr Stadtrat Kießling** finde es schon sehr dreist, dass eine öffentliche Diskussion einfach abgewürgt werde. Dies sei der Würde eines solchen Gremiums nicht angemessen.

Diese große Zahl der Betroffenen hätte erwarten lassen, dass dem Stadtrat ein Satzungsentwurf vorgelegt werde, der in inhaltlicher und handwerklicher Genauigkeit erarbeitet wäre. Die vorliegende Satzung sei aber ein Zusammenwürfeln, bis auf wenige Dinge, der beiden alten Satzungen mit ihren aus der Historie herrührenden Fehlern oder schwierigen Paragraphen, ohne das die neue Satzung zu einer inhaltlichen Debatte im Ausschuss geführt und wo man Fehler hätte beseitigen können. Wenn die Politik eher einbezogen worden wäre, hätte man z. B. im Rahmen einer Kita-Satzungsdiskussion darüber sprechen können, wie man die Essenteilnahme der Kinder so an die normale Betreuung koppeln könnte, dass die Essenteilnahme verbindlich werde, um über das Satzungsrecht zu vermeiden, dass einzelne Kinder nicht teilnehmen können.

Auch die Frage einer unabhängigen Beratungsstelle sei wichtig, denn für viele Eltern sei es bedeutsam, mit ihren Problemen und Fragen nicht nur zum Eigenbetrieb bzw. Träger gehen zu können, sondern sich einer unabhängigen Stelle wenden zu können.

Weiterhin sei nichts zur Frage der Elternvertretung bei Kindertagespflege oder über die Stückelung der Betreuungszeiten geregelt.

Er erläutert und begründet den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Der vorliegende Paragraf 3 sei aus seiner Sicht schlecht und bedürfe einer Überprüfung.

**Herr Stadtrat Hoffsommer** erläutert und begründet den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er bittet darum, den § 10 Elternbeiträge aus dem Änderungsantrag zu streichen, weil der Stadtelternbeirat (STEB) in diesem Punkt die Stadtverwaltung ausdrücklich gelobt habe. Auch die Änderungen zum § 3 Absatz 3 sind aus dem Änderungsantrag zu streichen.

**Herr Stadtrat Kaniewski** erläutert und begründet den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

**Herr Stadtrat Kießling** erläutert und begründet den zweiten Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE., durch welchen Punkt 3 an die Vorlage angefügt werden soll: „Sofern sich aus dieser Änderung der Satzung nachweisbare wirtschaftliche Folgen für freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen ergeben, sind diese auszugleichen.“

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Einfügung des Punktes 3 mehrheitlich ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (§ 3 Abs. 1) mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (§ 3 Abs. 3) mit 32 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (§ 9 Abs. 7) mit 32 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (§ 9 Abs. 7) mit 33 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Aus der Mitte des Stadtrates wird Wiederholung der Zählung beantragt.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (§ 9 Abs. 7) in namentlicher Abstimmung mit 34 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion (§ 9 Abs. 3) mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion (§ 9 Abs. 3) mit 35 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion (§ 9 Abs. 4) mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion (§ 9 Abs. 4) mit 35 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Bericht des Jugendhilfeausschusses mit 38 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 29 Enthaltungen zu.

**Persönliche Erklärung von Herrn Stadtrat Hille, BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion:**

„Es weiß jeder, wenn wir auf die Uhr gucken, wir wären gar nicht in der Lage gewesen, hier eine ordnungsgemäße Diskussion zu diesem Punkt zu führen. Wenn sich der Jugendhilfeausschuss mit seinen Unterausschüssen im Vorfeld nicht auf eine einheitlichere Lösung hier verständigen kann, dann lehne ich solche Debatten in Zukunft hier in diesem Plenum ab.“

**Persönliche Erklärung von Herrn Stadtrat Hoffsommer, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiß, dass es nach 22.00 Uhr ein bisschen problematisch ist, aber was ich schwierig finde, ist, einem Gremium, an dem alle Fraktionen beteiligt sind und alle Mitwirkungsrechte haben, dann vorzuwerfen, dass es sich nicht einigt. Herr Hille, geben Sie ihren Kollegen den Auftrag, sich im Jugendhilfeausschuss so einzubringen, dass wir einen Beitrag von der Bürgerfraktion erleben, dass man sich einigt und auch die, die jetzt geklatscht haben, können sich ja aktiv in die Beratung des Jugendhilfeausschuss einbringend einbringen. Als amtierender Vorsitzender ist es eine sehr persönliche Erklärung.“

**Persönliche Erklärung von Herrn Stadtrat Bergmann, SPD-Fraktion:**

„Ich hätte gern noch etwas debattiert, weil ich habe keinen vernünftigen Grund gehört, warum man eine Regelung zu Lasten der Eltern heute Abend hier fällen musste. Wir haben die Flexibilität eingeschränkt, insofern war die Kürze der Debatte eher schädlich.“

1. **Der Stadtrat beschließt** die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß Anlage 1.
2. Die Satzung ist nach einem Jahr zu überprüfen und der Fortschreibungsbedarf dem Stadtrat anzuzeigen.

Anlage 1

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen  
und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen**

**Vom 23. Juni 2011**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahmemodalitäten
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 zusätzliche Betreuungsangebote
- § 6 Aufsichtspflicht
- § 7 Versicherungsschutz
- § 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern

### Verfahren

- § 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze
- § 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 13 Erlass/Ermäßigung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

**(1)** Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, Horten, Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung.

**(2)** Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden, gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

### a) Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen

- § 2 Abs. 1, 2, 4, 5
- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

### b) Ganztagesbetreuung an Förderschulen für Körperbehinderte und Hörgeschädigte

- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

## § 2 Aufnahmemodalitäten

**(1)** Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Landeshauptstadt Dresden setzt in der Regel voraus, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.



**(2)** Ein Betreuungsplatz ist für auswärtige Kinder im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt und es die Zustimmung vor Betreuungsbeginn nach Einzelfallprüfung gibt.

**(3)** Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen,
2. die Vergütung der Erziehungsleistungen,
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können.

**(4)** Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

**(5)** Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine Untersuchung durch den Kinder- bzw. Hausarzt erforderlich. Mit einer Bescheinigung ist zu bestätigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle seitens des Kinder- bzw. Hausarztes keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

**(1)** Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr. Nach jährlicher Elternbefragung in Abstimmung mit dem Elternbeirat kann der Träger der Einrichtung die Öffnungszeiten individuell innerhalb der o. g. Zeiten festlegen.

**(2)** Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Öffnungszeiten abzusprechen und jährlich zu erfassen.

**(3)** Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Eine diesbezügliche Haftung der Landeshauptstadt Dresden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**(4)** Die Träger der Kindertageseinrichtungen können ihre Einrichtungen vom 27. bis 30. Dezember schließen. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden vom Träger Ausweichmöglichkeiten angeboten.

**(5)** Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest. Die Öffnungszeiten werden in der Vereinbarung der Kindertagespflegepersonen mit der Stadt und in der Tagespflegevereinbarung verankert.

## § 4 Betreuungszeiten

(1) In Kinderkrippen und Kindergärten bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden.

In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 4 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.

(2) Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden Betreuungszeiten von fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden an. Die Stundenanzahl kann sich auf die Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung beziehen. Eine Betreuungszeit über elf Stunden inklusive Unterrichtszeit wird nicht angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Betreuung.

## § 5 Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag täglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 Euro zu entrichten.

(2) Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 Euro erhoben.

(3) Wird für Hortkinder an unterrichtsfreien Tagen eine Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen, so wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

(4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote maximal für vier Wochen aufgenommen werden. Dafür wird maximal ein Beitrag nach § 11 Abs. 2 erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, die durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden festzustellen sind, kann ein geringerer Beitrag erhoben werden. Der Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Gastplatzbeitrag entfällt die Möglichkeit der Beantragung einer Ermäßigung/eines Erlasses nach § 13.

## § 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, welcher mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde. Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, ist der direkte Weg zwischen Schule und Hortgebäude mitversichert.

**(2)** Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung der Erzieherin/des Erziehers in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht, soweit nicht im Betreuungsvertrag oder in der Hausordnung hierzu individuelle Regelungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten getroffen wurden. Die/Der zuständige Erzieherin/Erzieher hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

**(1)** Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereiches der Tageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ist ebenfalls versichert.

**(2)** Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegenstände (z. B. Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.

## **§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern**

Das Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden findet Anwendung.

## **§ 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen**

**(1)** Die Anmeldung hat

- für die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung bzw. deren Wechsel in der zentralen Vermittlungsstelle der Landeshauptstadt Dresden,
- für die in Einrichtungen der freien Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung beim Träger der Einrichtung,
- für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der örtlich zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle,
- für Hortkinder und die Hortbetreuung von Kindern an Förderschulen zur Lernförderung und Erziehungshilfe bei der zuständigen Einrichtungsleiterin/dem zuständigen Einrichtungsleiter

zu erfolgen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid vom Sozialamt.

In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

**(2)** Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich entsprechend der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

**(3)** Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungsdauer festgelegt. Diese Festlegung kann mit einer Anzeigefrist von zwei Monaten zu Beginn eines Kalendermonates geändert werden. Voraussetzung für die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger ist der Abschluss des Betreuungsvertrages.

**(4)** Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mindestens zwei Monate vor Beginn der Änderung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fern, haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle bekannt zu geben. Näheres hierzu ist in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle geregelt.

**(5)** Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder und Kinder in Kindertagespflege spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch das örtliche Sozialamt. Es ist keine Kündigung erforderlich.

**(6)** Mit Beendigung der Krippenbetreuung, der Betreuung in Kindertagespflege und mit Beendigung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle.

**(7)** Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des übernächsten Monats zu. Die Kündigung ist bis spätestens zum Ersten des vorletzten Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson schriftlich zu erklären. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist kann vereinbart werden.

**(8)** Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 13 geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden. Soweit ein Träger beabsichtigt, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, hat er sich im Vorfeld mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ins Benehmen zu setzen.

**(9)** Befinden sich die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung, unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, zu.

**(10)** Die Träger besitzen eine interne Verfahrensregelung, welche im Hinblick auf die Kündigung angewandt wird.

## **§ 10 Elternbeiträge**

**(1)** Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 7 und 8.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

**(2)** Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

**(3)** Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**(4)** Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Dresdner Amtsblatt veröffentlicht und treten am Ersten des Folgemonats, frühestens jedoch am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

**(5)** Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden bzw. einer anderen Gemeinde aufgenommen ist, erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Von der Beitragspflicht nach § 10 Abs. 7 und § 13 Abs. 4 ausgeschlossene Kinder sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

**(6)** Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils zehn Prozent. Dieser Ermäßigungsanspruch liegt nicht vor, wenn beide Elternteile gemeinsam in einem Haushalt leben.

**(7)** Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

## **§ 11 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze**

**(1)** Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für

- Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder der ersten bis vierten Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der ersten bis sechsten Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der ersten bis vierten Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

**(2)** Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

**(3)** Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

## **§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

**(1)** Der Elternbeitrag ist im laufenden Monat fällig.

**(2)** Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

**(3)** Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

**(4)** Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.

**(5)** Die Zahlung des Elternbeitrages für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung bargeldlos vorzunehmen und bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung durch Überweisungsbeleg vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

**(6)** Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 1 bis 2 bargeldlos zu zahlen.

## **§ 13 Erlass/Ermäßigung**

**(1)** Auf Antrag kann der Elternbeitrag maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**(2)** Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

**(3)** Der Erlass/Die Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich für eine Regelbetreuungszeit gewährt

- im Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich bis zu einer neunstündigen Betreuungszeit,
- im Hortbereich an Unterrichtstagen bis zu einer fünfständigen Betreuungszeit und an unterrichtsfreien Tagen bis zu einer neunstündigen Betreuungszeit.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, sind von den Personensorgeberechtigten Mehrbetreuungsbeiträge zu entrichten.

**(4)** Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag.

§ 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

#### **§ 14 Datenerhebung**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten,
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten,
- Familienverhältnisse.

Zur Prüfung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden. Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages werden

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

erhoben.

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorganges bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- SächsKitaG

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

**(1)** Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 38 Nein 2 Enthaltung 29

**20 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Am Lehmburg 28 in  
01157 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen  
Dresden**

**V1018/11  
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

#### ***Abstimmung:***

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Jugendhilfeausschusses mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.



1. **Der Stadtrat beschließt** die Aufnahme der Kindertageseinrichtung Am Lehmburg 28 in 01157 Dresden zum 1. Juni 2011 vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen Dresden.
2. Die Kindertageseinrichtung Am Lehmburg 28 in 01157 Dresden wird auf der Grundlage eines Mietvertrages durch den Träger Arbeiter-Samariter-Bund Dresden & Kamenz gGmbH betrieben.
3. Der Stadtrat beschließt die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG zum 1. Juni 2011.
4. Die Oberbürgermeisterin wird vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung (Anlage 1 der Vorlage) beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

**21 Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes "Alte Feuerwache" Loschwitz V0408/10 beschließend**

Vertagung

**22 Elbeparkplatz Loschwitz dauerhaft erhalten A0319/11 beschließend**

Vertagung

**23 Parkplatz "Blaues Wunder" A0347/11 beschließend**

Vertagung

**24 Klarstellungssatzung Nr. 438, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Staffelsteinstraße V1034/11 beschließend**

**hier: Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung**

Vertagung

**25 Klarstellungssatzung Nr. 439, Dresden-Niederpoyritz Nr. 2, Wachwitzer Bergstraße V1033/11 beschließend**

**hier: Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung**

Vertagung

**26 "Wiener Loch" beseitigen - Stadtratsbeschluss umsetzen A0168/10 beschließend**

Vertagung

**27 Wiedereröffnung des Gymnasium Gorbitz A0232/10 beschließend**

Vertagung

